

VERHANDLUNGSSCHRIFT

=====

aufgenommen bei der am Donnerstag, den 23. März 2017 um 16.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses Müzzzuschlag stattgefundenen öffentlichen

Gemeinderatssitzung.

Anwesend:

Bürgermeister DI Rudischer Karl
Vizebürgermeister Meißl Arnd
Stadtrat Baumer Karl
Stadtrat Ing. Hüttenegger Ingo

Gemeinderat Ing. Doppelreiter Wolfgang
Mag. Gamsjäger Werner
Gstättnner Thomas
Hirsch Peter
Mag. Horvath Ursula
Kadlec Andreas
Kern Sandra
Lappat Eric
Marchetti Marco
Pimeshofer Horst
Pretterhofer Marion
Rosenblattl Franz
Scheikl Friedrich
Schmalix Ilse
Sommersguter Stefan
Steinacher Robert
Ulm Alexander

Entschuldigt abwesend:

Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer
(kommt später)
Gemeinderat Horst Berger (kommt später)
Gemeinderätin Karin Bauernhofer
Gemeinderat Alfred Lukas

Mit der Protokollführung beauftragt: Dr. Friedrich Lang
Sieglinde Prassel

Bürgermeister DI Rudischer eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

21 Mitglieder des Gemeinderates sind anwesend. Die Beschlussfähigkeit wird somit festgestellt.

Vor Eingang in die Fragestunde informiert der Bürgermeister den Gemeinderat, dass Herr Gunter Aumann am 13. März 2017 sein Gemeinderatsmandat zurückgelegt hat.

Daraufhin nimmt der Bürgermeister die Angelobung der auf der Liste der SPÖ erstgeführten Ersatzfrau Marion Pretterhofer, welche einberufen wurde, nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Verlesung der Gelöbnisformel „Ich gelobe, der Republik Österreich und dem Land Steiermark unverbrüchliche Treue zu bewahren, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze gewissenhaft zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die Amtsverschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern“ vor.

Frau Marion Pretterhofer verspricht mit Handschlag und den Worten „Ich gelobe“, in diesem Sinne tätig zu sein.

Um 16.05 Uhr beginnt die gemäß § 54 Abs. 4 GemO vorgesehene Fragestunde.

Säuglingswäschepaket

Gemeinderätin Kern bezieht sich darauf, dass nur rund ein Drittel der Anspruchsberechtigten das Säuglingswäschepaket beanspruche und erkundigt sich, ob das an der mangelnden Information der Betroffenen liegen könne.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass er die Anfrage so nicht ausreichend beantworten könne. Die Gemeinde versuche immer so gut wie möglich über die Gemeindezeitung oder über die gemeindeeigene Homepage zu informieren. In früheren Zeiten sei die Anmeldung der Kinder durch die Eltern vor Ort erfolgt. Dabei seien diese über das Säuglingswäschepaket informiert worden. Nunmehr würden die Anmeldungen schon über die Krankenhäuser, in denen die Babys zur Welt kommen, durchgeführt, wodurch der Kontakt zur Wohngemeinde nicht mehr automatisch gegeben sei. Er bietet an, die Aktion wiederholt in der Gemeindezeitung zu bewerben.

Standort Jugend am Werk

Gemeinderätin Kern erkundigt sich, ob der Bürgermeister über Pläne von „Jugend am Werk“ zur Veränderung des Standortes informiert sei.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass er in Kontakt mit Jugend am Werk stehe und diese grundsätzlich beabsichtigen würden, einen Standortwechsel innerhalb von Mürzzuschlag durchzuführen, um näher am Zentrum der Stadt zu liegen. Man beabsichtige an diesem Standort einen Gastronomiebereich mit Kaffee mit kleinen Tagesteller anzubieten. Die Gemeinde unterstütze sie bei der Suche nach einem geeigneten Standort. Das Problem, das es zu lösen gelte, ist die Verwertung und weitere Nutzung des derzeitigen Standortes.

Information über Gespräch mit REWE

Gemeinderat Sommersguter erkundigt sich, ob der Bürgermeister in den letzten Tagen ein Treffen mit Mitarbeitern des REWE-Konzerns gehabt habe und wenn, ob dieser einen kurzen Bericht darüber geben könne.

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass die mit den expansionsbetrauten Bereichsverantwortlichen sich seit längerer Zeit um einen neuen Standort für den Merkur-Markt in Mürzzuschlag bemühen. Der REWE-Konzern sei bestrebt, einen Merkur-Markt in Zentrumsnähe neu zu errichten. Dazu sei die Umgebung des Bahnhofes eine gute Möglichkeit. Daher hätte sich der REWE-Konzern bei ihm über den Stand des Bahnhof-Projektes erkundigt.

Gebäude Wirtschaftskammer in der Haasgasse

Gemeinderat Ulm erkundigt sich, ob gemeindeseits Verkaufspläne des ehemaligen Wirtschaftskammer-Objektes in der Haasgasse bekannt seien und ob es Interessenten dafür gäbe.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass die Wirtschaftskammer das Objekt im Zuge des Standortwechsels an Herrn Zötsch übertragen habe. Über sonstige Interessenten für den Ankauf des Objektes sei ihm nichts bekannt. Er fürchte aber, dass aufgrund des baulichen Zustandes und der Lage das Objekt nicht einfach zu verwerten sei.

Anker-Haus – Betreutes Wohnen

Gemeinderat Ulm erkundigt sich nach dem Stand des Projektes Betreutes Wohnen im sogenannten „Anker-Haus“ in der Wiener Straße.

Bürgermeister DI Rudischer berichtet, dass die Umsetzung des Projektes von einer Genehmigung der Abteilung 8 bei der Stmk. Landesregierung abhängig sei. Das Betreute Wohnen benötige eine Förderzusage seitens des Landes. Im Stadtrat sei diese Angelegenheit bereits behandelt worden und grundsätzlich dem Land gegenüber die Bereitschaft erklärt worden, seitens der Gemeinde miteinzusteigen.

Standort Fa. Merkur

Gemeinderat Scheikl bezieht sich auf die bereits vorangegangene Merkur-Standort-Frage und erkundigt sich nach den Absichten der Projektanten, ob diese einen Standort vorzugsweise in Betracht zögen oder auch andere Standorte in Fragen kämen.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass der Standort in Bahnhofsnähe derzeit von der Lage und Größe für den Konzern sehr attraktiv sei. Natürlich wären auch andere geeignete Standorte für den Konzern von Interesse. Das Areal der ehemaligen Gemeinde Ganz sei zu klein, bei den Bräuer Teichen sei der Standort ungünstig und die Widmung nicht gegeben. Der derzeitige Standort könnte aufgrund der bestehenden 16 Eigentumswohnungen nicht abgebrochen und neu errichtet werden.

Mitgliedschaft der Gemeinde bei Verbänden

Gemeinderat Lappat stellt die Anfrage, bei welchen Vereinen, Organisationen und Verbänden die Stadtgemeinde Müzzschlag Mitglied sei und wie hoch die damit verbundenen einzelnen Kosten seien.

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, in der nächsten Sitzung diese Anfrage zu beantworten.

Stand Medizinische Privatuniversität

Gemeinderätin Schmalix erkundigt sich nach dem derzeitigen Entwicklungsstand bzw. Fahrplan des Projektes Medizinische Privatuniversität.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass es hier keine neuen Entwicklungen gäbe. Der Betreiber, Herr Eapen, weile derzeit wieder in den Vereinigten Staaten und halte per Mail Kontakt. Inhalt dieser Mails sei die Zuversicht, dass alles im Laufen sei. Notwendig sei, bei der AQ-Austria, der zuständigen Akkreditierungsstelle, die Anerkennung für das Projekt zu erreichen. Ohne einer solchen Genehmigung sei eine Umsetzung ohne Aussicht. Weiteres sei ihm nicht bekannt.

Gemeinderätin Schmalix stellt die Zusatzfrage, ob und in welchen Abständen der Gemeinderat und die Bevölkerung über die zukünftigen Schritte der Medizinischen Universität informiert werde.

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass er, wenn es etwas zu berichten gäbe, dies selbstverständlich gerne tun werde.

Umbau Bezirkspflegeheim - Parksituation

Gemeinderat Gstättnr erkundigt sich nach einer Lösung der aus seiner Sicht im Zuge der Umbauarbeiten im Bezirkspflegeheim in der Dr.Pommer-Gasse entstandenen und unzumutbaren chaotischen Parksituation.

Bürgermeister DI Rudischer bestätigt die bestehende, nicht zufriedenstellende Situation. Grundsätzlich gäbe es bei solchen Bauvorhaben einen Sicherheitsverantwortlichen, zudem müsse eine Baustellenordnung von diesem erstellt werden und sämtliche betroffenen Firmen seien dazu angehalten, die festgelegte Ordnung einzuhalten, um Verkehrsbehinderungen oder Gefährdungen hintanzuhalten. Bauherr sei der Sozialhilfeverband Bruck-Mürzzuschlag. Aus seiner Sicht sei es sinnvoll, vorerst diesem ein Aufforderungsschreiben zu übermitteln.

Behandlung Dringlichkeitsanträge vom Juni und November 2016

Vizebürgermeister Meißl bezieht sich auf die von seiner Fraktion gestellten Dringlichkeitsanträge in der Gemeinderatssitzung vom 27.06.2016 mit dem Inhalt „Familienfreundliche Gemeinde – Teilnahme an Audit“ und in der GR-Sitzung vom 10.11.2016 mit dem Inhalt „Schulstartgeld – Anhebung der Einkommensgrenzen und Ausweitung der Anspruchsberechtigung“, die jeweils einstimmig zur Beratung dem Fachausschuss für Soziales, Frauen und Familie zugewiesen worden seien. Beide Anträge seien in diesem Ausschuss bis heute nicht behandelt worden. Nachdem die Ausschüsse ein Hilfsorgan des Gemeinderates seien, stellt er die Frage, warum diese Anträge im Fachausschuss noch nicht behandelt worden seien.

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass diese Anfrage die Obfrau des Fachausschusses, Frau Vizebürgermeisterin Haghofer, betreffe und er diese an sie weiterleiten werde.

DDr.Schachner-Platz

Vizebürgermeister Meißl erkundigt sich nach der Antwort auf die von ihm in der letzten Sitzung des Gemeinderates gestellten Anfrage zum DDr.Schachner-Platz.

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass die Anfrage von ihm beantwortet worden sei und im Fachausschuss für Kulturangelegenheiten beraten worden sei.

Ende der Fragestunde: 16.20 Uhr

Bürgermeister DI Rudischer erkundigt sich, ob Wünsche zur Tagesordnung vorliegen.

Es lägen ihm 11 Dringlichkeitsanträge vor. Es sei über deren Aufnahme in die Tagesordnung abzustimmen.

Der 1. Dringlichkeitsantrag komme aus dem Fachausschuss für Umwelt, Land und Forstwirtschaft und öffentliche Sicherheit auf Grundlage dessen Sitzung vom 20.03.2017 und betreffe die „Pelletseinkaufsaktion im Jahr 2017“ (Beilage 16).

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 10) wird einstimmig angenommen.

Weiters lägen aus der Verwaltung 5 Erweiterungswünsche, die sich nach Ausschreibung der GR-Sitzung ergeben hätten, vor und werden vom Bürgermeister als Dringlichkeitsantrag gestellt.

- Gemeindejagd KG Eichhorntal – freihändige Verpachtung für die Jagdpachtperiode 2019 – 2028 (Beilage 17).

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 11) wird einstimmig angenommen.

- Gemeindejagd KG Ganz – freihändige Verpachtung für die Jagdpachtperiode 2019 – 2028 (Beilage 18).

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 12) wird einstimmig angenommen.

- Gemeindejagd KG Lambach – freihändige Verpachtung für die Jagdpachtperiode 2019 – 2028 (Beilage 19).

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 13) wird einstimmig angenommen.

- Gemeindejagd KG Mürzzuschlag – freihändige Verpachtung für die Jagdpachtperiode 2019 – 2028 (Beilage 20).

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 14) wird einstimmig angenommen.

- Gemeindejagd KG Auersbach und KG Schöneben-Ganz – freihändige Verpachtung für die Jagdpachtperiode 2019 – 2028 (Beilage 21).

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 15) wird einstimmig angenommen.

Bürgermeister DI Rudischer verliest den 7. Dringlichkeitsantrag, eingebracht vom Fraktionsvorsitzenden der KPÖ Franz Rosenblattl und von der Fraktionsvorsitzenden der SPÖ Mag. Ursula Horvath betreffend „Eine Erhöhung der Richtwertmieten in Gemeindewohnungen mit 01. April 2017 nicht durchzuführen und so für das Jahr 2017 auszusetzen“ (Beilage 22).

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 16) wird einstimmig angenommen.

Bürgermeister DI Rudischer verliest den 8. Dringlichkeitsantrag, eingebracht vom Fraktionsvorsitzenden der FPÖ Arnd Meißl betreffend „Einführung Tourismusförderung“ (Beilage 23).

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 17) wird einstimmig angenommen.

Bürgermeister DI Rudischer verliest den 9. Dringlichkeitsantrag, eingebracht vom Fraktionsvorsitzenden der FPÖ Arnd Meißl betreffend „Verbot von Werbeauftritten gemeindeeigener Unternehmen bei Parteiveranstaltungen und in Parteimedien“ (Beilage 24).

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 18) wird einstimmig angenommen.

Bürgermeister DI Rudischer verliest den 10. Dringlichkeitsantrag, eingebracht vom Fraktionsvorsitzenden der FPÖ Arnd Meißl betreffend „Bürgerbeteiligung per „Mach mit“-App“ (Beilage 25).

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 19) wird einstimmig angenommen.

Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer kommt um 16.26 Uhr und nimmt an der Sitzung teil.

Bürgermeister DI Rudischer verliest den 11. Dringlichkeitsantrag, eingebracht vom Fraktionsvorsitzenden der FPÖ Arnd Meißl betreffend „Machbarkeitsstudie Sommerrodelbahn Ganzstein“ (Beilage 26).

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 20) wird einstimmig angenommen.

Gemeinderat Horst Berger kommt um 16.28 Uhr und nimmt an der Sitzung teil.

Da keine weiteren Wünsche mehr vorliegen, lautet die Tagesordnung wie folgt:

Tagesordnung:

- Pkt. 1 Genehmigung der Verhandlungsschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2016
- Pkt. 2 Wahl von Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern in Fachausschüsse und Prüfungsausschuss
- Pkt. 3 GB FINANZEN
 - A) Rechnungsabschluss 2016
 - a) Außerplanmäßige Ausgaben durch Rücklagenzuführungen
 - b) Überplanmäßige Einnahmen durch Rücklagenentnahmen
 - c) Rechnungsabschluss einschließlich Vermögensrechnung
 - B) Röm.-kath. Pfarre – Förderung Haus der Begegnung
- Pkt. 4 STADTWERKE Mürzzuschlag GmbH
 - A) Geschäftsordnung Neu
 - B) Vorscheurechnung 2017/2018
- Pkt. 5 Industriepark Hönigsberg – Aufgabe des Vorkaufsrechtes (Marhold GmbH, Sommer GmbH, Marchintelligence GmbH)
- Pkt. 6 GB STADTPLANUNG
 - Raumplanung –
 - a) Einwendungsbehandlungen Fläwi 0.03 Mürzbogen (Rohrdorfer)
 - b) Endbeschluss Fläwi 0.03 Mürzbogen (Rohrdorfer)

- Pkt. 7 GB BÜRGERSERVICE
 A) Teilrechtsfähigkeit für Pflichtschulen zur Führung von Schulkonten
 B) Johannes Brahms-Musikschule – Förderungsvertrag
- Pkt. 8 Gebarungsprüfung – Bericht
- Pkt. 9 Prüfungsausschuss – Berichte
- Pkt. 10 Pelletseinkaufsaktion im Jahr 2017
- Pkt. 11 Gemeindejagd KG Eichhorntal – freihändige Verpachtung für die Jagdpachtperiode 2019 – 2028
- Pkt. 12 Gemeindejagd KG Ganz – freihändige Verpachtung für die Jagdpachtperiode 2019 – 2028
- Pkt. 13 Gemeindejagd KG Lambach – freihändige Verpachtung für die Jagdpachtperiode 2019 – 2028
- Pkt. 14 Gemeindejagd KG Mürzzuschlag – freihändige Verpachtung für die Jagdpachtperiode 2019 – 2028
- Pkt. 15 Gemeindejagd KG Auersbach und KG Schöneben-Ganz – freihändige Verpachtung für die Jagdpachtperiode 2019 – 2028
- Pkt. 16 Dringlichkeitsantrag KPÖ und SPÖ – „Eine Erhöhung der Richtwertermieten in Gemeindewohnungen mit 01. April 2017 nicht durchzuführen und so für das Jahr 2017 auszusetzen“
- Pkt. 17 Dringlichkeitsantrag FPÖ – „Einführung Tourismusförderung“
- Pkt. 18 Dringlichkeitsantrag FPÖ – „Verbot von Werbeauftritten gemeinde-eigener Unternehmen bei Parteiveranstaltungen und in Parteimedien“
- Pkt. 19 Dringlichkeitsantrag FPÖ – „Bürgerbeteiligung per Mach mit-App“
- Pkt. 20 Dringlichkeitsantrag FPÖ – „Machbarkeitsstudie Sommerrodelbahn Ganzstein“

Punkt 1) Genehmigung der Verhandlungsschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2016

Gegen die Verhandlungsschrift der öffentl. GR-Sitzung vom 15.12.2016 wurde von Vzbgm. Arnd Meißl eine schriftliche Einwendung erhoben.

Die Einwendung lautet: „*Das Protokoll weist eine unkorrekt wiedergegebene Aussage auf. Bei der Anfrage zu DDr. Schachner habe ich nicht gesagt, dass er "aus meiner Sicht zwischen 1933 und 1945 Mitglied der NSDAP angehört habe und unterstützendes Mitglied der SS gewesen sei", sondern dass er zwischen 1933 und 1945 Mitglied der NSDAP war und unterstützendes Mitglied der SS war. Ich ersuche um Korrektur des Protokolls, da der Inhalt meiner Anfrage durch die nicht exakte Wiedergabe verzerrt dargestellt wird. Bitte um Weitergabe und weitere Veranlassung.*“

Die Passage im Entwurf der Verhandlungsschrift lautet:

„Vizebürgermeister Meißl erkundigt sich unter Bezugnahme auf die zur Umbenennung der Kernstockgasse geführte Diskussion nach der Möglichkeit, auch den DDr. Schachner-Platz umzubenennen und eventuell die Ehrenbürgerschaft von DDr. Alfred Schachner posthum abzuerkennen, da aus seiner Sicht dieser zwischen 1933 und 1945 der NSDAP angehört habe und unterstützendes Mitglied der SS gewesen sei.“

Der Bürgermeister erklärt, dass der Entwurf der Verhandlungsschrift von allen Schriftführern der Sitzung in der vorliegenden Form unterzeichnet worden sei. Die Protokollierung der Fragestunde erfolge zur besseren Lesbarkeit in der indirekten Rede. In der Standardsprache erfolge dies im Konjunktiv und bedinge keine Relativierung oder Abschwächung der getätigten Aussagen.

Bürgermeister DI Rudischer lässt über den Abänderungsantrag von Vzbgm. Meißl zur Verhandlungsschrift der öffentl. GR-Sitzung vom 15.12.2016 abstimmen.

Beschluss:

Der Abänderungsantrag wird mit 7 Fürstimmen zu 16 Gegenstimmen abgewiesen.

Gegenstimmen: Bürgermeister DI Karl Rudischer, Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer, Stadtrat Karl Baumer, Gemeinderäte Horst Berger, Mag. Werner Gamsjäger, Thomas Gstättnr, Mag. Ursula Horvath, Andreas Kadlec, Sandra Kern, Marco Marchetti, Horst Pimeshofer, Marion Pretterhofer, Franz Rosenblattl, Ilse Schmalix, Stefan Sommersguter und Robert Steinacher.

Danach wird über die Genehmigung der Verhandlungsschrift gemäß vorliegendem Entwurf abgestimmt.

Die Verhandlungsschrift in der vorliegenden Form wird mit 16 Fürstimmen zu 7 Gegenstimmen genehmigt.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger, Gemeinderäte Ing. Wolfgang Doppelreiter, Eric Lappat, Peter Hirsch, Alexander Ulm und Friedrich Scheikl.

Punkt 2) Wahl von Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern in Fachausschüsse und Prüfungsausschuss

Von den Fraktionen der SPÖ (Beilage 1) und FPÖ (Beilage 2) liegen jeweils von der nötigen Anzahl der Fraktionsmitglieder unterfertigte Vorschläge für Umbesetzungen in Fachausschüssen des Gemeinderates sowie für den Prüfungsausschuss vor.

Bürgermeister DI Rudischer stellt den Antrag, die Wahl in öffentlicher Abstimmung vorzunehmen.

Einstimmiger Beschluss.

Fachausschuss für Umwelt, Forst, Landwirtschaft und öffentliche Sicherheit:

Ersatz: Marion Pretterhofer

Einstimmiger Beschluss.

Fachausschuss für Soziales, Frauen und Familie:

Mitglied: Marion Pretterhofer

Einstimmiger Beschluss.

Fachausschuss für Pflichtschulen und Kinderbetreuung:

Ersatz: Marion Pretterhofer

Einstimmiger Beschluss.

Fachausschuss für Jugendangelegenheiten:

Mitglied: Marion Pretterhofer

Einstimmiger Beschluss.

Fachausschuss für Sport und Gesundheit:

Mitglied: Marion Pretterhofer

Einstimmiger Beschluss.

Ausschuss für Wohnungswesen und Verkehrsangelegenheiten:

Ersatz: Marion Pretterhofer

Einstimmiger Beschluss.

Prüfungsausschuss:

Ersatz: Marion Pretterhofer

Einstimmiger Beschluss.

Fachausschuss für Stadtplanung und Wirtschaftsangelegenheiten:

Mitglied: Arnd Meißl (anstatt Karin Bauernhofer)

Ersatz: Peter Hirsch (anstatt Arnd Meißl)

Ersatz: Ing. Wolfgang Doppelreiter (statt Eric Lappat)

Einstimmiger Beschluss.

Fachausschuss für Soziales, Frauen und Familie:

Mitglied: Peter Hirsch (anstatt Eric Lappat)

Ersatz: Arnd Meißl (anstatt Peter Hirsch)

Einstimmiger Beschluss.

Fachausschuss für Jugendangelegenheiten:

Mitglied: Ing. Wolfgang Doppelreiter (anstatt Karin Bauernhofer)

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 3 A) GB FINANZEN

A) RECHNUNGSABSCHLUSS 2016

(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Stadtrat Baumer erklärt, dass das Haushaltsziel erreicht worden sei und die vorgegebenen Normen und zwar einerseits ausgeglichen zu budgetieren und andererseits ohne Abgang die Bücher abzuschließen, erfüllt worden seien. Im Voranschlag hätten die geplanten Gesamteinnahmen im OH und AOH € 26,344.100,-- betragen. Tatsächlich hätten die Gesamteinnahmen im Rechnungsabschluss 2016 € 25,906.512,52 ausgemacht. Der OH schließt mit einer einnahmen- und ausgabenseitigen Gesamtsumme von € 24.197.435,36. Die im VA geplanten Rücklagenentnahme von € 504.000,-- aus der „Allgemeinen Rücklage“ zum Ausgleich des Haushaltes sei nicht notwendig gewesen. Vielmehr sei es gelungen, vor Abschluss der Konten diese Rücklagen außerplanmäßig um € 14.267,82 aufzustocken.

Der AOH schließt einnahmen- und ausgabenseitig mit € 1,709.081,15. Die Differenz zum Voranschlag in Höhe von € 691.918,84 erkläre sich durch noch nicht durchgeführte Projekte wie Volksschule, Neuerrichtung Depot sowie Lärmschutz ÖBB und geringere Ausgaben bei realisierten Projekten.

Der Zinsaufwand habe sich von geplanten € 130.400,-- auf tatsächlich € 104.819,57 reduziert. Die Haftungen würden verringert mit € 5,711.566,78 ausgewiesen. Die wesentlichen Mehreinnahmen im Haushalt gegenüber den Planzahlen wären die gemeinschaftlichen Bundesabgaben und Ertragsanteile mit einem Plus von € 106.312,10 und bei den gemeindeeigenen Steuern mit Mehreinnahmen von € 108.500,69.

Der Schuldenstand würde mit 31.12.2016 mit € 15.844.409,58 ausgewiesen. Der Verschuldungsgrad laut RA betrage 5,38 %. Der im VA 2016 mit € 5,863.906,-- geplante Stand der Rücklagen betrage mit Abschluss des Haushaltsjahres tatsächlich € 7,664.713,61, somit um € 1,800.807,61 mehr als veranschlagt.

Der Anteil der Personalkosten am ordentlichen Haushalt betrage laut RA 27,2 % und somit um 0,3 Prozentpunkte mehr als im VA dargestellt, da einerseits geleistete Abfertigungszahlungen in Höhe von € 97.266,90, die nicht geplant werden konnten, angefallen seien und andererseits die allgemeine Gehaltserhöhung höher als geplant erfolgt sei. Den geleisteten Abfertigungszahlungen stünden Ersätze in nahezu gleicher Höhe als Mehreinnahmen gegenüber. Die Steuerkopfquote für 2016 betrage € 1.164,25.

Stadtrat Baumer bedankt sich bei allen politischen Referenten und allen budgetverantwortlichen Mitarbeitern für die verantwortungsvolle und konstruktive Zusammenarbeit.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Ing. Wolfgang Doppelreiter, Karl Baumer, Ilse Schmalix, Arnd Meißl, DI Karl Rudischer und Franz Rosenblattl.

Gemeinderätin Ilse Schmalix als Obfrau des Prüfungsausschusses verliest das Protokoll der Prüfungsausschusssitzung vom 16.03.2017 in welcher der Rechnungsabschluss behandelt worden sei sowie den Prüfungsbericht vom 16. März 2017 (Beilage 3).

Finanzreferent Karl Baumer verliest den Amtsvortrag (Beilage 4).

a) Rechnungsabschluss 2016 – außerplanmäßige Ausgaben durch Rücklagenzuführungen

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Karl Baumer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 5).

Einstimmiger Beschluss.

b) Rechnungsabschluss 2016 – Überplanmäßige Einnahmen durch Rücklagenentnahmen

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Karl Baumer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 6).

Einstimmiger Beschluss.

c) Rechnungsabschluss 2016 – Rechnungsabschluss einschließlich Vermögensrechnung

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Karl Baumer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 7).

**Der Antrag wird mit 16 Fürstimmen zu 7 Gegenstimmen angenommen.
Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger, Gemeinderäte Ing. Wolfgang Doppelreiter, Eric Lappat, Peter Hirsch, Alexander Ulm und Friedrich Scheikl.**

Punkt 3 B) Röm.-kath. Pfarre – Förderung Haus der Begegnung

(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Karl Baumer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 8).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Punkt 4) Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH

A) Geschäftsordnung Neu

(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 9).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

B) Vorscheurechnung 2017/2018

(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 10).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Ing. Wolfgang Doppelreiter und DI Karl Rudischer.

Einstimmiger Beschluss.

Die Gemeinderäte Marco Marchetti, Thomas Gstättnner und Franz Rosenblattl verlassen um 17.42 Uhr den Sitzungssaal.

Punkt 5) Industriepark Hönigsberg – Aufgabe des Vorkaufsrechtes (Marhold GmbH, Sommer GmbH, Marchintelligence GmbH)

(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.
Siehe Beilage 11).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Ing. Wolfgang Doppelreiter und DI Karl Rudischer.

Einstimmiger Beschluss.

Die Gemeinderäte Franz Rosenblattl und Thomas Gstättnner kehren um 17.49 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

Punkt 6) GB Stadtplanung – Raumplanung

a) Einwendungsbehandlungen Fläwi 0.03 Müribogen (Rohrdorfer)

b) Endbeschluss Fläwi 0.03 Müribogen (Rohrdorfer)

(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 12).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Gemeinderat Marco Marchetti kehrt um 17.54 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

Punkt 7) GB Bürgerservice

A) Teilrechtsfähigkeit für Pflichtschulen zur Führung von Schulkonten

(Ref. Vizebürgermeister Arnd Meißl)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Arnd Meißl laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 13).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

B) Johannes Brahms-Musikschule – Förderungsvertrag

(Ref. Mag. Ursula Horvath)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Mag. Ursula Horvath laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 14).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, Ing. Wolfgang Doppelreiter und Mag. Ursula Horvath.

Protokollierungsantrag Vizebürgermeister Arnd Meißl:

Er ersucht in Zukunft die rechtlichen Gegebenheiten einzuhalten.

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 8) Gebarungsprüfung – Bericht

(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 15).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, DI Karl Rudischer und Ilse Schmalix.

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 9) Prüfungsausschuss – Berichte

Die Obfrau des Prüfungsausschusses, Gemeinderätin Ilse Schmalix, bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass seit der letzten Gemeinderatssitzung drei Prüfungen durch den Ausschuss erfolgt seien.

Sie verliest den wesentlichen Inhalt der Niederschriften vom 03. Februar 2017, 02. März 2017 und 16. März 2017.

Die Berichte werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 10) Pelletseinkaufsaktion Stadt Müzzzuschlag

(Ref. Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Ing. Ingo Hüttenegger laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 16).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Ilse Schmalix, Ing. Ingo Hüttenegger, DI Karl Rudischer und Marco Marchetti.

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 11) Gemeindejagd KG Eichhorntal – freihändige Verpachtung für die Jagdpachtperiode 2019 – 2028

(Ref. Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Ing. Ingo Hüttenegger laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 17).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Punkt 12) Gemeindejagd KG Ganz – freihändige Verpachtung für die Jagdpachtperiode 2019 – 2028

(Ref. Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Ing. Ingo Hüttenegger laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 18).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Punkt 13) Gemeindejagd KG Lambach – freihändige Verpachtung für die Jagdpachtperiode 2019 – 2028

(Ref. Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Ing. Ingo Hüttenegger laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 19).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Punkt 14) Gemeindejagd KG Mürzzuschlag – freihändige Verpachtung für die Jagdpachtperiode 2019 – 2028

(Ref. Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Ing. Ingo Hüttenegger laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 20).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Punkt 15) Gemeindejagd KG Auersbach und KG Schöneben-Ganz – freihändige Verpachtung für die Jagdpachtperiode 2019 – 2028

(Ref. Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Ing. Ingo Hüttenegger laut dem Referentenbericht.

Siehe Beilage 21).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Punkt 16) Dringlichkeitsantrag KPÖ und SPÖ „Eine Erhöhung der Richtwertmieten in Gemeindewohnungen mit 01. April 2017 nicht durchzuführen und so für das Jahr 2017 auszusetzen“

Gemeinderat Rosenblattl verliert den Dringlichkeitsantrag (Beilage 22).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl und Franz Rosenblattl.

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 17) Dringlichkeitsantrag FPÖ „Einführung Tourismusförderung)

Vizebürgermeister Meißl verliest den Dringlichkeitsantrag (Beilage 23).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Horst Pimeshofer, Arnd Meißl, DI Karl Rudischer, Karl Baumer, Ing. Wolfgang Doppelreiter, Thomas Gstättnr, Franz Rosenblattl und Ilse Schmalix.

Vizebürgermeister stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, den Dringlichkeitsantrag dem Verwaltungsausschuss der Mürzzuschlag Agentur zuzuweisen.

Der Dringlichkeitsantrag wird einstimmig dem Verwaltungsausschuss der Mürzzsuchlag Agentur zugewiesen.

Punkt 18) Dringlichkeitsantrag FPÖ „Verbot von Werbeauftritten gemeindeeigener Unternehmen bei Parteiveranstaltungen und in Parteimedien“

Vizebürgermeister Meißl verliest den Dringlichkeitsantrag (Beilage 24).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Ilse Schmalix, Arnd Meißl, Horst Berger, Karl Baumer, Marco Marchetti, Ing. Wolfgang Doppelreiter und Thomas Gstättnr.

Der Dringlichkeitsantrag wird mit 7 Fürstimmen zu 16 Gegenstimmen abgelehnt. Gegenstimmen: Bürgermeister DI Karl Rudischer, Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer, Stadtrat Karl Baumer, Gemeinderäte Horst Berger, Mag. Werner Gamsjäger, Thomas Gstättnr, Mag. Ursula Horvath, Andreas Kadlec, Sandra Kern, Marco Marchetti, Horst Pimeshofer, Marion Pretterhofer, Franz Rosenblattl, Ilse Schmalix, Stefan Sommersguter und Robert Steinacher.

Punkt 19) Dringlichkeitsantrag FPÖ „Bürgerbeteiligung per „Mach mit-App“

Vizebürgermeister Meißl verliest den Dringlichkeitsantrag (Beilage 25).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner DI Karl Rudischer, Arnd Meißl, Ing. Wolfgang Doppelreiter, Horst Berger und Marco Marchetti.

Vizebürgermeister Meißl zieht den Dringlichkeitsantrag zurück und ersucht um Information in der nächsten Stadtratssitzung.

Punkt 20) Dringlichkeitsantrag FPÖ „Machbarkeitsstudie Sommerrodelbahn Ganzstein“

Vizebürgermeister Meißl verliest den Dringlichkeitsantrag (Beilage 26).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner DI Karl Rudischer, Arnd Meißl und Horst Pimeshofer.

Der Dringlichkeitsantrag wird mit 7 Fürstimmen zu 16 Gegenstimmen abgelehnt. Gegenstimmen: Bürgermeister DI Karl Rudischer, Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer, Stadtrat Karl Baumer, Gemeinderäte Horst Berger, Mag. Werner Gamsjäger, Thomas Gstättnner, Mag. Ursula Horvath, Andreas Kadlec, Sandra Kern, Marco Marchetti, Horst Pimeshofer, Marion Pretterhofer, Franz Rosenblattl, Ilse Schmalix, Stefan Sommersguter und Robert Steinacher.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister um 19.22 Uhr die Sitzung.

Die Referentenberichte, Beilagen 1) – 26) und Beilagen zu den Referentenberichten, Beilagen A) – I), sind ein integrierender Bestandteil dieser Verhandlungsschrift.

Der Vorsitzende:

DI Rudischer eh.

.....

Schriftführer:

Mag. Gamsjäger eh.

.....

Schriftführer:

Lappat eh.

.....

Schriftführerin:

Kern eh.

.....

Schriftführer:

Gstättnner eh.

.....

Schriftführerin:

Schmalix eh.

.....



20. März 2017

An die
Stadtgemeinde Mürzzuschlag
Wiener Straße 9
8680 Mürzzuschlag
=====

Die SPÖ Mürzzuschlag beantragt die Besetzung in nachfolgende Fachausschüsse:

Fachausschuss für Umwelt, Forst, Landwirtschaft und öffentliche Sicherheit:

Ersatz: Marion Pretterhofer

Fachausschuss für Soziales, Frauen und Familie:

Mitglied: Marion Pretterhofer

Fachausschuss für Pflichtschulen und Kinderbetreuung:

Ersatz: Marion Pretterhofer

Fachausschuss für Jugendangelegenheiten:

Mitglied: Marion Pretterhofer

Fachausschuss für Sport und Gesundheit:

Mitglied: Marion Pretterhofer

Ausschuss für Wohnungswesen und Verkehrsangelegenheiten:

Ersatz: Marion Pretterhofer

Prüfungsausschuss:

Ersatz: Marion Pretterhofer

Für die SPÖ-Gemeinderatsfraktion:

Marion Pretterhofer
K. Bawmer

Karl
Anna Hill
Heidi Priesler
St. Ha

Die FPÖ Mürzzuschlag ersucht folgende Änderungen bei der Besetzung der Ausschüsse zu berücksichtigen:

FA Stadtplanung

Arnd Meißl statt Karin Bauernhofer als Mitglied

Peter Hirsch statt Arnd Meißl als Ersatz

Wolfgang Doppelreiter statt Eric Lappat als Ersatz

FA Soziales

Peter Hirsch statt Eric Lappat als Mitglied

Arnd Meißl statt Peter Hirsch als Ersatz

FA Jugend

Wolfgang Doppelreiter statt Karin Bauernhofer als Mitglied



The image shows a collection of handwritten signatures in black ink. There are six signatures in total, arranged in two columns. The signatures are written in a cursive, somewhat stylized script. The first column contains three signatures, and the second column contains three signatures. The signatures are likely those of the individuals mentioned in the text above, representing the FPÖ Mürzzuschlag.

Mürzzuschlag, 23.03.2017

GESCHÄFTSBEREICH FINANZEN

Referat: Haushaltswirtschaft

Bearbeiter: Schrittwieser/Wahlhütter

e-mail: andreas.schrittwieser@mzz.at

Telefon: 03852 2555 – 29, Fax: DW 81

Mürzzuschlag, 16. März 2017

Betrifft: Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2016;
Prüfung gem. § 86 Gemeindeordnung 1967 i. d. g. F. durch den
vom Gemeinderat bestellten Prüfungsausschuss

Prüfungsbericht

In der Sitzung des Prüfungsausschusses am 16.03.2017 wurde der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2016 beraten.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses stellen daher an den Gemeinderat den Antrag, den Rechnungslegern, also dem Bürgermeister und dem Gemeindekassier (dem Finanzreferenten), mit Beschluss die Entlastung zu erteilen.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses:


Thomas Stalter

GESCHÄFTSBEREICH FINANZEN

Referat: Haushaltswirtschaft

Bearbeiter: Schrittwieser/Wahlhütter

e-mail: andreas.schrittwieser@mzz.at

Telefon: 03852 2555 – 29, Fax: DW 81

Gegenstand: **Rechnungsabschluss 2016**

Mürzzuschlag, 23.03.2017

Amtsvortrag

Der im Geschäftsbereich Finanzen für das Haushaltsjahr 2016 erstellte Entwurf des Rechnungsabschlusses der Stadtgemeinde Mürzzuschlag einschließlich Beilagen und Vermögensrechnung wurde vom Finanzausschuss in seiner Sitzung vom 15.03.2017 beraten.

Der Prüfungsausschuss des Gemeinderates führte am 16.03.2017 die gesetzlich vorgesehene Prüfung über den vollständig vorliegenden Entwurf zum Rechnungsabschluss durch.

Der Gemeindeordnung 1967 und der Gemeindehaushaltsordnung 1977 entsprechend, wurde der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2016 zwei Wochen hindurch, vom 08.03.2017 bis 22.03.2017, im Stadtamt Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Finanzen, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Den im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien wurde je eine Ausfertigung in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt.

Die Kundmachung über die Auflage wurde ordnungsgemäß an der Amtstafel angeschlagen und auf der Web-Site der Stadtgemeinde Mürzzuschlag unter der Internetadresse <http://www.muerzzuschlag.at/buergerservice/amtstafel.html> veröffentlicht.

Während der Auflagefrist wurde von niemandem in den Entwurf des Rechnungsabschlusses 2016 Einsicht genommen und kein schriftlicher Einwand erhoben.

Der Bereichsleiter:



Andreas Schrittwieser

Ergeht an:

Bürgermeister DI Karl Rudischer
Stadtamtsdirektor Dr. Friedrich Lang
BH Bruck-Mürzzuschlag
Akt II/1

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23. März 2017

Referent: Stadtrat Karl Baumer

Betrifft: a) Rechnungsabschluss 2016 – Außerplanmäßige Ausgaben
durch Rücklagenzuführungen

Sachverhalt

Vor Abschluss der Konten des Haushaltsjahres 2016 war es möglich, folgende außerplanmäßige Rücklagenbewegungen durchzuführen:

Im Voranschlag 2017 ist geplant, die „Allgemeine Rücklage“ um EUR 815.300,00 zu schmälern. Vor Abschluss der Konten des Haushaltsjahres 2016 gelingt es, dieser Rücklage außerplanmäßig EUR 14.267,82 (Ausgleichsbetrag 2016) zuzuführen. Weiters können außerplanmäßig der „Baurücklage“ durch Grundstücksverkäufe EUR 84.300,00 (zum Ausgleich des Ansatzes 84000 des außerordentlichen Haushaltes) sowie der „Erhaltungs-Rücklage Infrastruktur“ durch im Jahr 2016 geflossene BZ-Mittel des Landes für das im Jahr 2015 umgesetzte Projekt Stuhleckstraße EUR 15.500,00 (zum Ausgleich des Ansatzes 612140 des außerordentlichen Haushaltes) zugeführt werden.

Rechtslage

Bei den genannten Rücklagenzuführungen in Summe von EUR 114.067,82 handelt es sich um außerplanmäßige interne Ausgaben, die nicht an Dritte, sondern zur Dotierung der eigenen Rücklagen geleistet werden.

Finanzielle Auswirkung

Durch die im Sachverhalt beschriebenen Rücklagenbewegungen werden Ausgaben zu Gunsten eigener Rücklagen getätigt und damit der Ausgleich des ordentlichen Haushalts 2016 sowie zweier Projekte des außerordentlichen Haushaltes 2016 hergestellt.

Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Finanzausschusses berieten anlässlich der Sitzung vom 15.03.2017 diesen Sachverhalt und fassten den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Genehmigung der außerplanmäßigen Rücklagenzuführungen vor Abschluss der Haushaltskonten 2016 auf Grundlage des referierten Sachverhaltes:

EUR 14.267,82 an die „Allgemeine Rücklage“

EUR 84.300,00 an die „Baurücklage“

EUR 15.500,00 an die „Erhaltungsrücklage Infrastruktur“

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23. März 2017

Referent: Stadtrat Karl Baumer

Betrifft: b) Rechnungsabschluss 2016 – Überplanmäßige Einnahmen durch Rücklagenentnahmen

Sachverhalt

Vor Abschluss der Konten des Haushaltsjahres 2016 mussten zwecks Ausgleich einzelner Projekte des außerordentlichen Haushaltes folgende außerplanmäßige Rücklagenbewegungen durchgeführt werden:

- Ansatz 1630 - Freiwillige Feuerwehr: EUR 22.662,88 von der „Allgemeinen Rücklage“, da das Mannschaftsfahrzeug erst Mitte Dezember 2016 geliefert wurde und die geplante Förderung des Landes sowie die Rückerstattung der Normverbrauchsabgabe erst 2017 fließen.
- Ansatz 61212 – Straßenbauprogramm Auersbachstraße: EUR 26.000,00 von der „Allgemeinen Rücklage ehem. Gmd. Ganz“, da die Rechnung erst im Dezember 2016 erstellt wurde und die geplanten Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von EUR 11.000,00 sowie der geplante Zuschuss der Weggenossenschaft in Höhe von EUR 15.000,00 erst 2017 fließen.
- Ansatz 61215 – Straßenbauprogramm Straße ÖKO Energie HOT: EUR 18.641,52 von der „Erhaltungs-Rücklage Infrastruktur“, da die geplanten Bedarfszuweisungsmittel ebenfalls erst 2017 fließen.
- Ansatz 61216 – Straßenbauprogramm Industriezufahrt Hönigsberg: EUR 91.278,65 von der „Erhaltungs-Rücklage Infrastruktur“, da die Hauptrechnungen erst im Dezember übermittelt wurden und daher die geplanten Bedarfszuweisungsmittel ebenfalls erst 2017 fließen. Das Projekt wird 2017 fertiggestellt. Die geringfügigen Mehrausgaben 2016 sollen 2017 eingespart werden.
- Ansatz 8460 – Wohn- und Geschäftsgebäude – Abbruch Objekt Siedlungsgasse 8-10: EUR 265,78 von der „Instandhaltungsrücklage Gemeindewohnhäuser“ wegen geringfügiger Mehrausgaben gegenüber den geplanten Kosten.

Rechtslage

Bei den genannten Rücklagenentnahmen in Summe von EUR 158.848,83 handelt es sich um überplanmäßige interne Einnahmen, die nicht von Dritten, sondern aus eigenen Rücklagen geleistet werden.

Finanzielle Auswirkung

Durch die im Sachverhalt beschriebenen Rücklagenbewegungen werden Einnahmen zu Lasten eigener Rücklagen getätigt und damit der Ausgleich der genannten Projekte des außerordentlichen Haushalts 2016 hergestellt. Eine Rückführung an die entsprechenden Rücklagen erfolgt 2017 im Außerordentlichen Haushalt (Abschluss der Projekte).

Ausschussempfehlungen

Die Mitglieder des Finanzausschusses berieten anlässlich der Sitzung vom 15.03.2017 diesen Sachverhalt und fassten den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Genehmigung der überplanmäßigen Rücklagenentnahmen vor Abschluss der Haushaltskonten 2016 auf Grundlage des referierten Sachverhaltes:

EUR 22.662,88 von der „Allgemeinen Rücklage“

EUR 26.000,00 von der „Allgemeinen Rücklage ehem. Gem. Ganz“

EUR 18.641,52 und EUR 91.278,65 von der „Erhaltungsrücklage Infrastruktur“

EUR 265,78 von der „Instandhaltungsrücklage Gemeindewohnhäuser“

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23. März 2017

Referent: Stadtrat Karl Baumer

Betrifft: c) Rechnungsabschluss 2016 -
Rechnungsabschluss einschließlich Vermögensrechnung

Sachverhalt

Der gemäß Par. 88 Gemeindeordnung 1967 fristgerecht erstellte Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2016 umfasst

1. den Kassenabschluss
2. die Haushaltsrechnung und
3. die Vermögensrechnung.

1. Kassenabschluss:

Gesamteinnahmen einschl. anfängl. Kassenbestand	EUR 37.966.888,08
abzüglich Gesamtausgaben	EUR 38.123.541,75

ergibt den schließlichen Kassenbestand:	EUR MINUS – 156.653,67

2. Haushaltsrechnung:

Diese umfasst

2.1. den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt

und schließt mit folgendem Soll-Ergebnis:

ordentlicher Haushalt	Sollüberschuss	EUR	0,00
außerordentlicher Haushalt	Sollüberschuss	EUR	0,00

2.2. die voranschlagsunwirksame Gebarung:

Summe der nicht abgewickelten Verwahrgelder:	EUR	304.793,86
Summe der nicht erhaltenen Verwahrgelder:	EUR	34.039,66
Summe der nicht erhaltenen (offenen) Vorschüsse:	EUR	164.088,09

3. Vermögensrechnung:

Die Vermögensrechnung umfasst alle Ansätze des Haushaltes.

a) Reinvermögen zu Beginn des Haushaltsjahres:	EUR 49.253.583,65
b) Reinvermögen am Ende des Haushaltsjahres:	EUR 49.428.199,96
Vermögenszugang (b minus a)	EUR 174.616,31
	=====

Rechtslage

Gemäß § 88, Absatz 1 der Gemeindeordnung 1967 ist aufgrund der abgeschlossenen Kassa und der Buchhaltung der Rechnungsabschluss des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes sowie der voranschlagsunwirksamen Gebarung zu erstellen. Gem. § 88 Absatz 5 der Gemeindeordnung haben die Rechnungsleger (der Bürgermeister und der Finanzreferent) den Rechnungsabschluss samt Anlagen spätestens drei Monate nach dem Ende des Haushaltsjahres dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Ausschussempfehlungen

Der vorliegende Rechnungsabschluss für 2016 wurde in der Finanzausschusssitzung vom 15.03.2017 ausführlich und eingehend beraten. Der Fachausschuss für Finanzen fasste den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat den vorliegenden Entwurf des Rechnungsabschlusses 2016 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Prüfungsausschuss hat den Rechnungsabschluss 2016 anlässlich der Kassen- und Rechnungsprüfung vom 16.03.2017 innerhalb der Auflagefrist auf seine rechnerische Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem Voranschlag geprüft (Bericht laut Beilage). Die Grundlage bildet weiters das über das Ergebnis der Prüfung angefertigte Sitzungsprotokoll.

Antrag

Die Mitglieder des Gemeinderates werden höflich ersucht,

- 1. einen Beschluss zur Genehmigung des gemäß § 88 Gemeindeordnung erstellten Rechnungsabschlusses 2016 zu fassen und*
- 2. den Rechnungslegern, das sind der Bürgermeister und der Finanzreferent, die Entlastung zu erteilen.*

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 B) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23. März 2017

Referent: Stadtrat Karl Baumer

Betrifft: Römisch Katholische Pfarre – Förderung Haus der Begegnung

Sachverhalt

Die Römisch-katholische Pfarre Mürzzuschlag errichtete ein neues Pfarrheim. Dieses „Haus der Begegnung“ wurde bereits seitens der Stadtgemeinde Mürzzuschlag gefördert. Es liegt eine schriftliche Zusage vor, dass auch das Land Steiermark dieses Projekt mit je EUR 25.000,00 für das Jahr 2016 und 2017 fördert. Im Jahr 2016 wurde die Förderung bereits beschlossen und überwiesen.

Die Mittel für 2017 können der Römisch-katholischen Pfarre Mürzzuschlag ebenfalls nur über die Stadtgemeinde Mürzzuschlag ausbezahlt werden.

Da es sich hier um Bedarfszuweisungsmittel handelt, ist die Vorgangsweise so, dass die Stadtgemeinde Mürzzuschlag den Betrag an die „Römisch Katholische Pfarre Mürzzuschlag“ vorfinanziert und nach Vorlage der Auszahlungsanordnung diesen durch das Land Steiermark refundiert bekommt.

Rechtslage

Die Gewährung von Subventionen obliegt gemäß Paragraph 43 Absatz 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i. d. g. F. dem Gemeinderat.

Finanzielle Auswirkungen

Der betreffende Förderbeitrag für das Jahr 2017 in der Höhe von Euro 25.000,00 wird über die Haushaltsstelle 1/3900/777400 ausbezahlt und ist durch Bedarfszuweisungsmittel des Landes Steiermark zur Gänze gedeckt. Sowohl die Auszahlung als auch die Einnahme ist im Voranschlag 2017 geplant.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 15.03.2017 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Beschluss des genannten Förderbetrages in Höhe von EUR 25.000,00 im Sinne des referierten Sachverhaltes.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23. März 2017

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH –
Geschäftsordnung Neu

Sachverhalt

Der Verwaltungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 09.02.2017 mit der Geschäftsordnung NEU der Stadtwerke Mürzzuschlag befasst und einstimmig beschlossen, die Einbringung zur Beschlussfassung im Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung am 23.03.2017 zu empfehlen:

Aufgrund notwendiger Anpassungen an die aktuelle Gesetzeslage und Verteilung der Aufgaben der Geschäftsführer ist die Änderung der Geschäftsordnung NEU für die Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH notwendig und sinnvoll, die wesentlichen Änderungen sind:

- Anpassung an gesetzliche Bestimmungen
- Aktuelle Zeichnungsbefugnis
- Aufgabenteilung der beiden Geschäftsführer
- Begriffsänderung von Planbilanz auf Vorscheurechnung
- Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses

Bezüglich der Rechte des Prüfungsausschusses durch die Geschäftsordnung wird eine Änderung der vorgeschlagenen Formulierung des §10 Abs. 2. der Geschäftsordnung beschlossen. Ebenso einigt man sich auf eine Formulierung, die dem Text des § 86 Abs. 1 der Gemeindeordnung entspricht.

Antrag

Der Gemeinderat möge der Geschäftsordnung NEU der Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH (Beilage I) die Zustimmung erteilen und die Generalversammlung beauftragen, einen Beschluss darüber zu fassen.

Die unterfertigenden Gesellschafter der Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H. (im folgenden kurz „Gesellschaft“) beschließen einstimmig nachstehende

GESCHÄFTSORDNUNG

für die Geschäftsführung bei der Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H.

§ 1

Vorstand (Geschäftsführer)

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Geschäftsführern.
- (2) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft auf Grund des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft, der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, des Geschäftsführervertrages und dieser Geschäftsordnung.
- (3) Den Geschäftsführern obliegen insbesondere:
 - a) die Führung der Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes (§ 25 GmbHG);
 - b) die Wahrung der allgemeinen kommunalwirtschaftlichen Interessen der Stadtgemeinde Mürzzuschlag unter Bedachtnahme auf die Interessen der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Gesellschaft;
 - c) die Führung eines internen Kontrollsystems, dass den Anforderungen des Unternehmens entspricht (§ 22 GmbHG), dazu gehört auch die rechtzeitige Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes an den Verwaltungsausschuss und die Generalversammlung;
 - d) die Erstellung einer Vorscheurechnung jeweils vor Beginn des nächsten Wirtschaftsjahres.
 - e) die Auskunftserteilung an die Generalversammlung und an die von dieser Beauftragten sowie an den Verwaltungsausschuss (§ 8 Abs 2), den Bürgermeister (§9 Abs 2) und den Prüfungsausschuss (§ 10 Abs 2);
 - f) die Berichterstattung an den Verwaltungsausschuss, insbesondere über besondere Ereignisse und Entwicklungen, die für das Unternehmen der Gesellschaft von Bedeutung sind (Sonderberichte im Sinne des § 28 a GmbHG).

§ 2

Zeichnungsbefugnis

- (1) Grundsätzlich haben die beiden Geschäftsführer gemeinsam zu zeichnen.
- (2) Sind Prokuristen bestellt, so ist eine Zeichnung auch gemeinsam mit einem Prokuristen zulässig.
- (3) Die in den vorangeführten Absätzen festgelegten Zeichnungsbefugnisse gelten nur subsidiär. Die Bestimmungen im jeweiligen Geschäftsführervertrag und Beschlussfassungen der Generalversammlungen, die auch im Firmenbuch eingetragen sind, gehen den Regelungen zur Zeichnungsbefugnis in dieser Geschäftsordnung vor.

§ 3

Geschäftsverteilung

- (1) Dem Geschäftsführer für Betrieb und Infrastruktur obliegen
 - a) die diszipliniäre Führung der nachstehend angeführten Bereiche und Abteilungen:
 - Technischer Betrieb (Stromnetz, Wärme und kabelnet)
 - IT
 - Buchhaltung und Fakturierung
 - Lohnverrechnung
 - Sekretariat und Empfang
 - b) die fachliche und organisatorische Verantwortung für die nachstehenden Aufgaben:
 - Auftrags- und Projektabwicklung
 - Betrieb und Instandhaltung Betriebsanlagen
 - Instandhaltung, Außenanlagen und Reinigung
 - Allgemeine Verwaltung
- (2) Dem Geschäftsführer für Vertrieb obliegen
 - a) die diszipliniäre Führung der nachstehend angeführten Bereiche und Abteilungen
 - Energieverkauf
 - e-tech
 - Service
 - Fachhandel
 - Materialwirtschaft
 - Bestattung
 - WGM
 - b) die fachliche und organisatorische Verantwortung für die nachstehenden Aufgaben:
 - Vertrieb leitungsgebundene Dienstleistungen (Energie und IKT)
 - Gewinnung und Abrechnung Installationsprojekte
 - Gewinnung und Abrechnung Servicedienstleistungen
 - Marketing für Fachhandel und Bestattungsdienstleistungen
 - Beschaffung und Materialwirtschaft
 - Vermietung und Verwertung von Liegenschaften
 - Gesamtbetriebliches Marketing und Außenauftritt
- (3) In die gemeinsame Zuständigkeit der Geschäftsführung fallen:
 - a) die Führung eines dem Unternehmen entsprechenden internen Kontrollsystems, die jährliche Erstellung der Vorscheurechnung , des Jahresabschlusses (§ 1 Abs 3 lit d) und des Lageberichtes;
 - b) die Entscheidung in Personalangelegenheiten, soweit sie über Disziplinarfragen hinausgehen.;
 - c) Regulierung im Energie- und Telekommunikationsmarkt
 - d) Controlling und Unternehmenssteuerung
- (4) Jeder Geschäftsführer ist berechtigt und verpflichtet, sich über die Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des jeweils anderen Geschäftsführers fallen, informiert zu halten.

§ 4

Vorstandssitzungen

- (1) Die Geschäftsführer haben zur Koordinierung der laufenden Geschäfte und Beschlussfassung nach § 5 dieser Geschäftsordnung bei Bedarf, jedoch mindestens monatlich, zu einer Vorstandssitzung zusammenzutreten.
- (2) Das Recht zur Einberufung einer solchen Sitzung unter Angabe der Beratungsgegenstände steht jedem der Geschäftsführer zu.
- (3) Diesen Sitzungen können auf Wunsch eines Geschäftsführers Dienstnehmer der Gesellschaft sowie Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.

§ 5

Vorstandsbeschlüsse

- (1) Die Geschäftsführer fassen ihre Beschlüsse einstimmig. Sollte im Einzelfall das Einvernehmen nicht hergestellt werden können, so ist dieser Verhandlungsgegenstand unter gleichzeitiger Vorlage einer schriftlichen Stellungnahme jedes Geschäftsführers dem Verwaltungsausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von beiden Geschäftsführern zu unterfertigen ist. Allfällige schriftliche Unterlagen über die Beratungsgegenstände sind der Niederschrift anzuheften. Die unterfertigten Protokolle sind als Geschäftspapiere mindestens 7 Jahre aufzubewahren und dem Verwaltungsausschuss bzw. der Generalversammlung nach entsprechender Beschlussfassung vorzulegen.

§ 6

Berichterstattung an den Bürgermeister und den Verwaltungsausschuss

- (1) Die Geschäftsführer haben den Bürgermeister und den Obmann des Verwaltungsausschusses von Vorkommnissen unverzüglich zu informieren, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sein können. Sie haben ferner immer dann an den Verwaltungsausschuss zu berichten, wenn dies der Bürgermeister oder der Obmann des Verwaltungsausschusses oder der Obmann des Prüfungsausschusses unter Angabe des Berichtsgegenstands verlangen.
- (2) Federführend für die Berichterstattung ist derjenige Geschäftsführer, zu dessen Geschäftsbe-
reich der Gegenstand des Berichts gehört; über Angelegenheiten der gemeinsamen Zuständigkeit ist gemeinsam zu berichten.
- (3) Die Berichte sind, sofern nichts anderes angeordnet wird, mündlich zu erstatten. Allfällige schriftliche Berichte sind von beiden Geschäftsführern zu zeichnen und sowohl dem Bürgermeister wie dem Obmann des Verwaltungsausschusses zuzustellen.

§ 7

Zuständigkeit des Gemeinderats

- (1) Soweit in dieser Geschäftsordnung (§§ 8 – 10) nichts anderes bestimmt ist, nimmt die Stadtgemeinde Mürzzuschlag ihre Gesellschaftsrechte durch den Gemeinderat wahr. Der Gemeinderat kann jede Angelegenheit der Gesellschaft zur Entscheidung und zur Erteilung einer Weisung an die Geschäftsführer an sich ziehen.
- (2) Dem Gemeinderat obliegen insbesondere
 - a) die Beratung und Genehmigung der vom Verwaltungsausschuss gebilligten (§ 8 Abs 3 lit a) Vorscheurechnung b) die Genehmigung und damit Feststellung des vom Verwaltungsausschuss gebilligten (§ 8 Abs 3 lit c) Jahresabschlusses und die Entscheidung über die Verwendung des darin ausgewiesenen Bilanzergebnisses, sowie die zur Kenntnisnahme des Lageberichtes der Geschäftsführer und die Entlastung der Geschäftsführer;
 - c) die Festlegung, wie der Bürgermeister in anderen als den in lit b) genannten Angelegenheiten in der Generalversammlung der Gesellschaft und bei schriftlicher Beschlussfassung das Stimmrecht der Stadtgemeinde Mürzzuschlag auszuüben hat; das gilt insbesondere auch für die Beschlussfassung über die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern, über Satzungsänderungen und über Änderungen dieser Geschäftsordnung sowie in allen anderen Angelegenheiten, denen grundsätzlich Bedeutung oder besondere Wichtigkeit für das Unternehmen zukommt;
 - d) die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Geschäftsordnung.
 - e) die Wahl des jeweiligen Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

§ 8

Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses

- (1) Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag übt ihre Gesellschaftsrechte in dem durch diese Geschäftsordnung festgelegten Umfang durch den vom Gemeinderat bestellten Verwaltungsausschuss (§ 14 Abs 2 iVm § 28 Stmk. Gemeindeordnung 1967) aus.
- (2) Der Verwaltungsausschuss überwacht die Geschäftsführung. Er kann zu diesem Zweck von den Geschäftsführern periodische und fallweise Berichte anfordern und, über den Katalog des Abs 3 hinaus, bestimmte Maßnahmen der Geschäftsführung seiner Zustimmung vorbehalten. Der Verwaltungsausschuss ist ferner befugt, den Geschäftsführern im Rahmen der Weisungsbefugnis der Gesellschaft Weisungen zu erteilen, soweit nicht der Gemeinderat in einer bestimmten Angelegenheit das Weisungsrecht an sich zieht (§ 7 Abs 1). Über erteilte Weisungen ist eine Niederschrift aufzunehmen und den Geschäftsführern und dem Bürgermeister je in Kopie auszufolgen.
- (3) Vor Vornahme folgender Geschäfte und Maßnahmen haben die Geschäftsführer die Zustimmung des Verwaltungsausschusses einzuholen:
 - a) die Vorlage der Vorscheurechnung zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat (§ 7 Abs 2 lit a);

- b) das Überschreiten um mehr als 10 % (zehn Prozent) der Gesamtinvestitionssumme, die in dem durch den Gemeinderat mit der Vorscheurechnung beschlossenen Investitionsplan festgelegt wurde;
 - c) die Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zur Genehmigung/Kenntnisnahme durch den Gemeinderat (§ 7 Abs 2 lit b);
 - e) die Aufnahme oder Aufgabe von Betriebssparten, Betrieben und Zweigniederlassungen;
 - f) die Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften;
 - g) die Aufnahme von Darlehen und Krediten, deren Höhe im Einzelfall oder insgesamt in einem Geschäftsjahr 0,5 % (fünf Zehntel Prozent) des Gesamtumsatzes der Gesellschaft gemäß ihrem letzten geprüften Jahresabschluss übersteigt.
 - h) die Gewährung von Darlehen und Krediten, insbesondere auch an Personen, die im Unternehmen der Gesellschaft beschäftigt sind; davon ausgenommen sind Gehaltsvorschüsse und Kreditierungen an Kunden der Gesellschaft, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören;
 - i) die Bestellung von Prokuristen sowie die Erteilung von Handlungsvollmachten gem. § 54 HGB; der Abschluss und die Änderung von Dienst-, Konsulenten- und sonstige Verträgen mit leitenden Mitarbeitern der Gesellschaft.
- (4) Die Geschäftsführer können jede andere Angelegenheit, die sie für wichtig erachten, dem Verwaltungsausschuss zur Entscheidung vorlegen. Sie haben ferner den Verwaltungsausschuss zur Entscheidung anzurufen, wenn sie in einer Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Gesamtvorstands fällt (§ 3 Abs 3 iVm § 5 Abs 1), Übereinstimmung nicht erzielen können.
- (5) Der Verwaltungsausschuss erstattet dem Gemeinderat mindestens einmal jährlich bei Vorlage des Jahresabschlusses Bericht über seine Tätigkeit. Er erstattet ferner dem Gemeinderat einen Vorschlag zur Verwendung des im Jahresabschluss ausgewiesenen Reinergebnisses und zur Entlastung der Geschäftsführer.
- (6) Der Verwaltungsausschuss bestimmt den Inhalt der mit den Geschäftsführern zu schließenden Anstellungsverträge.
- (7) Der Verwaltungsausschuss wird in den in Abs. 2 – 4 bezeichneten Angelegenheiten gegenüber den Geschäftsführern durch den Obmann und bei dessen Verhinderung durch den Obmann-Stellvertreter des Verwaltungsausschusses vertreten.

§ 9

Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister vertritt die Stadtgemeinde Mürzzuschlag gegenüber der Gesellschaft und den Geschäftsführern, soweit diese Geschäftsordnung (insbesondere in § 8 Abs 7) nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Bürgermeister ist in dieser Funktion befugt, über wichtige Angelegenheiten der Gesellschaft von den Geschäftsführern und vom Obmann des Verwaltungsausschusses Auskünfte einzuholen. Er ist über die Tätigkeit des Verwaltungsausschusses durch Übermittlung von Kopien seiner Verhandlungsschriften und von Niederschriften über allfällige Weisungen (§ 8 Abs 2) auf dem Laufenden zu halten. Ferner sind ihm schriftliche Berichte der Geschäftsführung an den Verwaltungsausschuss in Kopie zur Kenntnis zu bringen.

- (3) Der Bürgermeister kann den Geschäftsführern in den in § 8 Abs 3 und 4 genannten Angelegenheiten die Genehmigung erteilen, wenn die Einholung eines Beschlusses der Verwaltungsausschusses nicht rechtzeitig möglich ist, dies jedoch beschränkt auf Fälle äußerster Dringlichkeit. Der Bürgermeister muss in einem solchen Fall nachträglich die Genehmigung des Verwaltungsausschusses einholen.

§ 10

Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

- (1) Der Gemeinderat kann die Gebarung der Gesellschaft durch den Prüfungsausschuss (§ 86 Abs 1 Stmk. Gemeindeordnung 1967) überwachen.
- (2) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Gebarung im Sinne des § 86 Abs 2 Stmk. Gemeindeordnung 1967. Er ist jederzeit befugt, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft von den Geschäftsführern und vom Obmann des Verwaltungsausschusses Auskünfte einzuholen und in die Bücher und Papiere der Gesellschaft Einsicht zu nehmen. Ist ein Abschlussprüfer gewählt und beauftragt, kann die Prüfung, gem. § 86 Abs 1 Stmk. Gemeindeordnung 1967, durch den Prüfungsausschuss entfallen.
- (3) Über das Ergebnis jeder Prüfung ist vom Prüfungsausschuss ein schriftlicher Bericht zu erstatten und mit der Stellungnahme der Geschäftsführer und des Obmanns des Verwaltungsausschusses dem Bürgermeister zur Weiterleitung an den Gemeinderat vorzulegen.

§ 11

Prüfung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist durch einen befugten Wirtschaftsprüfer oder eine befugte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Bericht zu erstellen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch Gesellschafterbeschluss in Kraft. Zu diesem Zweck hat der Vorsitzende der Generalversammlung diese Geschäftsordnung mit Beisetzung des Datums zu unterfertigen. Den Geschäftsführern ist jeweils nachweislich ein unterfertigtes Exemplar auszuhändigen.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 B) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23. März 2017

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH - Vorscheurechnung 2017/18

Sachverhalt

1.) Allgemeines

Der Verwaltungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 16.03.2017 mit der Vorscheurechnung der Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH für das Wirtschaftsjahr 2017/2018 befasst und hat einstimmig beschlossen, die Einbringung zur Beschlussfassung im Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung am 23.03.2016 zu empfehlen.

Der Gepflogenheit entsprechend setzt sich die Vorscheurechnung aus vier Teilen zusammen und zwar:

- dem Plan über die beabsichtigte Mittelaufbringung,
- dem Plan über die notwendige Mittelverwendung,
- der Aufstellung über Schuldenstand, Zinsendienst und Tilgung sowie über geplante Darlehensneuaufnahmen und
- dem Investitions- und Instandhaltungsplan.

2.) Erläuterungen zur Vorscheurechnung

Die Vorscheurechnung weist eine Mittelaufbringung in Höhe von 16.588,75 Mio. € (Vj. 17.292,71 Mio. €) aus, die Mittelverwendung stellt sich in derselben Höhe dar; die Vorscheurechnung ist daher ausgeglichen erstellt.

Alle angesetzten Positionen sind der bisherigen Praxis entsprechend unter Einbeziehung der Zahlen des bereits genehmigten Jahresabschlusses 2015/2016 und einer Vorschau auf den Abschluss des mit 31.03.2017 endenden Geschäftsjahres 2016/2017 auf das neue Geschäftsjahr hochgerechnet bzw. an die neuen Ziele angepasst und vorgeschätzt.

MITTELVERWENDUNG:

Die Mittelverwendung ist den betrieblichen Erfordernissen entsprechend angesetzt und deckt alle laufenden Personal- und Betriebsaufwendungen des Geschäftsjahres ab.

Im aktuellen Geschäftsjahr sind auch wieder umfassende Investitions- und Instandhaltungsprojekte geplant. Im Stromnetz werden die weiteren Projektschritte im mehrjährigen Erneuerungskonzept umgesetzt. Ein weiterer Schwerpunkt ist der gesetzlich vorgeschriebene Smart Meter Rollout, der, nach heutigem Stand, im Winter 2017/18 mit den ersten 1.000 Stk. Starten soll. Die Erneuerung des Wasserkraftwerkes Kohleben wird im Mai fertiggestellt werden.

Die aktuellen Bedrohungen durch Cyberkriminalität und die ständig steigenden Anforderungen an Datenschutz und -sicherheit erfordern umfassende Erneuerungen und Aktualisierungen der IT-Systeme.

Das vorliegende Investitionsprogramm stellt für das Unternehmen eine der größten technischen und finanziellen Herausforderungen der letzten Jahre dar.

INVESTITIONEN:

Die geplante Gesamtinvestitionssumme beträgt rund 3,225 Mio. €. Mit diesen Projekten werden sowohl die Absicherung und Modernisierung der Versorgungsbereiche, aber auch der nachhaltige Bestand des Unternehmens sichergestellt. Die Aufteilung auf die einzelnen Betriebssparten ergibt sich wie folgt:

stromMÜRZ	1.935.600,00	€
wärmeMÜRZ	145.500,00	€
kabelnetMÜRZ	242.500,00	€
EP:ElektroMÜRZ	48.500,00	€
e-techMÜRZ	59.500,00	€
serviceCENTER	10.500,00	€
bestattungMÜRZ	314.680,00	€
friedhofMÜRZ	37.100,00	€
Spartenübergreifende Anlagen und Beteiligungen	403.100,00	€
Wirtschaftspark, Gründerzentrum, Gesundheitszentrum	28.000,00	€

Die wesentlichen Projekte sind:

stromMÜRZ:	Fertigstellung Erneuerung Kraftwerk Kohleben; Erneuerung der Sst. Friedhof, Ust Pichl, und Neubaugasse 1 sowie die dazugehörige 20 kV-Verkabelungen, Fertigstellung Erneuerung Leitsystem, Start Smart Meter-Rollout
wärmeMÜRZ:	Anschluss Hochhaus, Wiener Straße 91b, Erneuerung Leckwarnsystem
kabelnetMÜRZ:	Diverse Erweiterungen der Kopfstation, Erneuerung optisches Übertragungssystem und Verstärker; Einführung HBB-TV ;
EP:ElektroMÜRZ:	Erneuerung Tischkreissäge, Aktivküche
e-techMÜRZ:	Neuanschaffung diverser Werkzeuge und KFZ, Ausbau der Lehrlings-PV-Anlage und Technikpark
serviceCENTER:	Neuanschaffung diverser Werkzeuge
bestattungMÜRZ:	Übernahme Aufbahrungshalle Langenwang, Anschaffung Bagger und Konduktfahrzeug
friedhofMÜRZ:	Wegstützung und Wegebau Waldbereich, Ersatzpflanzungen, Unkrautvernichtungsgebläse
Allgemeiner Bereich:	Erneuerung und Aktualisierung IT-Systeme; Lagerhalle

INSTANDHALTUNGEN:

Die Aufrechterhaltung des Betriebes, die Versorgungssicherheit und die technische Abnutzung der Einrichtungen und Betriebsstätten erfordern einen voraussichtlichen Instandhaltungsbedarf von 1.732 € Mio. und setzen sich wie folgt zusammen:

stromMÜRZ	721.842,00 €
wärmeMÜRZ	420.873,94 €
kabelnetMÜRZ	136.500,00 €
EP:ElektroMÜRZ	16.600,00 €
serviceCENTER	13.300,00 €
e-techMÜRZ	33.500,00 €
bestattungMÜRZ	121.200,00 €
Gemeinsame Anlagen u. Verwaltung	203.600,00 €
Wirtschaftspark und Gründerzentrum	64.300,00 €

Bei den Instandhaltungsarbeiten sind vor allem die baulichen und maschinellen Instandhaltungen der Erzeugungs- und Verteilungsanlagen größere Positionen. Diese dienen der Aufrechterhaltung der unterbrechungsfreien Versorgung. In den übrigen Aufwendungen sind vor allem die Kosten für Erhaltung der Funktionsfähigkeit der betriebsnotwendigen Einrichtungen und Gebäude enthalten. Dies sind insbesondere die Wartungsverträge für die technischen Einrichtungen und für die im Einsatz befindlichen Softwareprodukte.

Personalentwicklung: Im Bereich e-tech wird die neu eingezogene mittlere Führungsebene weiter gestärkt werden. Im Elektro- und Spielwarenhandel sowie Versorgungsbereich werden die jungen Mitarbeiter bei der Etablierung Ihrer zukunftsorientierten Position unterstützt. Im Möbelhandel ist die Personalsituation derzeit angespannt, an der Stabilisierung wird gearbeitet. Der Ausbau der Ressourcen im IT-Bereich ist weiterhin ein Thema, ebenso die bessere Qualifizierung der Mitarbeiter. Auch im kommenden Jahr werden Lehrlinge aufgenommen, deren Ausbildung und Bindung ans Unternehmen stehen im Fokus der Bemühungen.

Der Rückgang beim Energiebezug ergibt sich einerseits aus Mengenrückgängen aber auch Einsparungen in der Beschaffung. Diese frei werdenden Mittel werden einerseits durch die Energiepreissenkung per 01.12.2016 kompensiert, andererseits für die Sanierung des Kraftwerkes Kohleben unmittelbar verwendet und fließen daher in eine nachhaltige Energieerzeugung zurück.

MITTELAUFBRINGUNG:

Die Aufbringung der Mittel erfolgt in erster Linie über die Umsätze der Betriebssparten am regionalen Markt. Auf Grund der allgemeinen Entwicklung in der Stadt, am Energiemarkt (z.B. Post-, Hartlauer-VKI-Aktion) und der gesetzlichen Rahmenbedingungen (Netztarife) ist beim Strom trotz intensiver Kundenbetreuung

im Energiebereich mit keinen Umsatzsteigerungen zu rechnen. Der Zuwachs bei den Netztarifen ergibt sich durch eine nachträgliche Abgeltung der Investitionen der Vorjahre sowie der Mengenrückgänge.

Der Fernwärmeumsatz ist stark witterungsabhängig, wobei die letzten Jahre tendenziell durch milde Winter geprägt waren. 2016 wurde mit dem Anschluss des LPZ, der Wohnhäuser Obere Bahngasse 6 – 12 und des Altbaus des Pensionistenheimes die Anschlussleistung um über 1.000 kW erhöht, was sich künftig in der verkauften Wärmemenge spürbar niederschlagen sollte.

Im Kabel-TV gilt es, die Basis zu halten; Erweiterungen sind aktuell nicht möglich.

Im Verkaufsgeschäft rechnen wir mit einer Stabilisierung auf dem vorliegenden Niveau. Die Rückgänge in der Brauware sollen durch die weitere Etablierung des IT- sowie des Spielwarensortiments kompensiert werden. Die Wiedererstarkung des Möbelhandels steht im Zentrum der Anstrengungen, weil damit auch der Umsatz im Weißwarenereich direkt zusammenhängt. Im Servicebereich soll das Volumen durch den Ausbau von Personalressourcen und des Tätigkeitsgebietes ausgebaut werden. Durch Nutzung von Synergien und Optimierungspotenzial in diesem Bereich sollten weitere Effizienzsteigerungen erreicht werden.

Der Installationsbereich ist weiterhin in der Konsolidierungsphase. Die offenen Aufgaben liegen im Ausbau der Kompetenzen, Vertiefung der Kundenbeziehungen, Effizienzsteigerung, Ausbau des Tätigkeitsbereiches und im Forcieren von Gesamtlösungen im Bereich erneuerbarer Energien. Weitere Aufträge ergeben sich durch Projekte am LKH-Gelände, Bezirkspensionistenheim sowie durch verstärkten Sanierungsbedarf bei Wohnungen. Der Bereich Bestattung zeichnet sich wie das WGM durch eine stabile Entwicklung aus.

In Summe ergibt dies einen Gesamtumsatz von rund 14.542 Mio. € (ggü. 14.299 Mio. € im VJ.), wobei bei dieser Planung ein, den vorhandenen Ressourcen entsprechender, konservativer Ansatz gewählt wurde, die Werte aber trotzdem eine intensive Vertriebsarbeit von Beginn an erfordern werden.

Zur Realisierung der geplanten Investitions- und Instandhaltungsvorhaben im dargestellten Ausmaß sind Finanzmittel aus Nutzung des Kontokorrentrahmens und Kreditaufnahmen in entsprechender Höhe angesetzt. Der tatsächliche Finanzierungsbedarf für die Erneuerung des KW Kohleben kann erst nach dessen Fertigstellung ermittelt werden, es ist davon auszugehen, dass ein Teil davon aus dem Cashflow abgedeckt werden kann, wodurch sich die Kreditaufnahme verringert.

Der Kreditplan sieht einen Gesamtstand von € 1.929.967,64 zu Beginn des Geschäftsjahres vor, die Ausgaben für Tilgung betragen voraussichtlich € 339.892,51 und für Zinsen etwa € 70.381. Für die Sanierung des Kraftwerkes Kohleben sowie für den Smart Meter-Rollout und die notwendigen Netzerneuerungen ist eine Fremdfinanzierung vorgesehen (langfristige Finanzierung langfristiger Investitionen).

Der Versorgungsbereich stellt das wirtschaftliche Rückgrat des Unternehmens dar. Die niedrigen Energiepreise stagnieren auf niedrigem Niveau. Die Trennung der deutsch-österreichischen Preiszone stellt aktuell einen Unsicherheitsfaktor dar. Die ruinöse Kundenakquise einiger Marktbegleiter spiegelt sich in einer beginnenden Marktbereinigung wider.

Die Anzahl der am Markt nennenswerten Energielieferanten und der genutzten Vertriebspartner bzw. -kanäle steigt leicht. Trotz dieser Rahmenbedingungen werden die Anforderungen an Energielieferanten und Netzbetreiber weiter verschärft. Für den Netzbetreiber ist insbesondere die Einführung der Smart Meter ab voraussichtlich 2017 eine technische wie auch finanzielle Herausforderung. Mit der 2018 beginnenden neuen Regulierungsperiode im Stromnetzbereich und den vorgelagerten Prüfungsverfahren sowie der diskutierten Ausdehnung der Liberalisierung des Fernwärmemarktes stehen dem Unternehmen neue Aufgaben bevor. Für den Energielieferanten ist die Umsetzung des Energieeffizienzgesetzes mit beträchtlichem administrativem und finanziellem Aufwand verbunden, die rechtlichen Unsicherheiten bleiben weiterhin gegeben. Eine breite Aufstellung des Unternehmens und quantitatives Wachstum auch durch die räumliche Ausweitung des Tätigkeitsbereichs im „Nichtenergiebereich“ sind zur Absicherung der Unternehmenszukunft unumgänglich.

Die Voraussetzung dafür stellen verlässliche Partner, adäquat qualifizierte und motivierte Mitarbeiter sowie das offene Bekenntnis des Eigentümers zum Unternehmen dar. Mit fairen Kundenbeziehungen (Strompreissenkung, die geplante 110-Jahr-Feier, PR-Maßnahmen, Sponsoring, etc.), dem gemeinsamen Willen zu gestalten und Veränderungen zu tragen werden wir auch im nächsten Geschäftsjahr erfolgreich sein.

Ausschussempfehlung

Der Verwaltungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 16.03.2017 eingehend mit allen Positionen der vorgelegten Vorscheurechnung und dem dazugehörigen Kreditplan und Investitions- und Instandhaltungsplanes beschäftigt.

Die vorgelegten Unterlagen wurden im Verwaltungsausschuss besprochen und einstimmig befürwortet.

Antrag

Der Gemeinderat möge der Vorscheurechnung der Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH für das Geschäftsjahr 2017/2018 die Zustimmung erteilen und die Generalversammlung beauftragen, einen Beschluss darüber zu fassen.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 5) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23. März 2017

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Industriepark Hönigsberg – Aufgabe von Vorkaufrechten

Sachverhalt

Die Wirtschaftspark und Gründerzentrum Mürzzuschlag GmbH beabsichtigt, folgende Grundstücke mit der EZ 2273 KG 60517 Mürzzuschlag, zu veräußern:

- 916/3, derzeitiger Mieter: Marhold GmbH
- 916/4 und 916/6, derzeitiger Mieter: SECAR GmbH
- 919/3, derzeitiger Mieter: Machintelligence GmbH
- 919/4, derzeitiger Mieter: SECAR GmbH
- 919/9, derzeitiger Mieter: Sommer GmbH bzw. Ing. Bernd Sommer

In dieser EZ sind Vorkaufsrechte für die genannten Grundstücke für die Stadtgemeinde Mürzzuschlag grundbücherlich eingetragen. Um diese Verkäufe durchführen zu können, müssen Abtrennungsbewilligungen durch die Stadtgemeinde Mürzzuschlag erteilt werden, mit welchen erklärt wird, diese Vorkaufsrechte nicht auszuüben.

Die entsprechenden Entwürfe der Abtrennungsbewilligungen liegen vor (siehe Beilagen B - F).

Rechtslage

Die Veräußerung und Belastung (dienende Dienstbarkeiten) von unbeweglichem Gemeindevermögen bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates. Weiters bedürfen gemäß § 90 Abs. 1 der Steierm. Gemeindeordnung Grundstücksverkäufe und Einräumung von Dienstbarkeiten der Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung.

Finanzielle Auswirkung

keine

Antrag

Erteilung der Abtrennungsbewilligungen (Beilagen B) - F) der Grundstücke 916/3, 916/4, 916/6, 919/3, 919/4 und 919/9 aus der EZ 2273 im Eigentum der Wirtschaftspark und Gründerzentrum Mürzzuschlag GmbH durch Nichtausübung des Vorkaufsrechtes.

NOTARIAT MARIAZELL



ÖFFENTLICHER NOTAR MAG. THOMAS REITER

A-8630 MARIAZELL / GRAZERSTRASSE 15 / TEL: 03882 / 2411 / FAX: 03882 / 2411-4 / kanzlei@notar-reiter.at

AZ: 17042

ABTRENNUNGSBEWILLIGUNG

In **EZ 2273 KG 60517 Mürzzuschlag**, Eigentümer Wirtschaftspark und Gründerzentrum Mürzzuschlag GmbH (FN 198624 w) – Anteil 1/1, ist folgendes Recht einverleibt:

***** C *****

4 a 1043/2001 461/2003

VORKAUFSRECHT bis 2020-12-31

hins. Gst 916/3 916/4 916/5 916/6

gem. Pkt. 9. Kaufvertrag 2000-08-17 für

Stadtgemeinde MÜRZZUSCHLAG

Die **Stadtgemeinde Mürzzuschlag**, erklärt hinsichtlich des **Gst. 916/3 KG 60517 Mürzzuschlag** ihr Vorkaufsrecht nicht auszuüben und bewilligt demzufolge hiermit ohne Entgelt, bei unverändertem Fortbestand des vorbezeichneten Vorkaufsrechtes auf der restlichen davon erfassten Liegenschaft, nicht auf ihre Kosten und ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, die lastenfreie Abschreibung des Grundstückes 916/3 der KG 60517 Mürzzuschlag von der Liegenschaft EZ 2273 KG 60517 Mürzzuschlag.

Mürzzuschlag, am

Stadtgemeinde Mürzzuschlag

NOTARIAT MARIAZELL



ÖFFENTLICHER NOTAR MAG. THOMAS REITER

A-8630 MARIAZELL / GRAZERSTRASSE 15 / TEL: 03882 / 2411 / FAX: 03882 / 2411-4 / kanzlei@notar-reiter.at

AZ: 17042

ABTRENNUNGSBEWILLIGUNG

In **EZ 2273 KG 60517 Mürzzuschlag**, Eigentümer Wirtschaftspark und Gründerzentrum Mürzzuschlag GmbH (FN 198624 w) – Anteil 1/1, ist folgendes Recht einverleibt:

***** C *****

4 a 1043/2001 461/2003

VORKAUFSRECHT bis 2020-12-31

hins. Gst 916/3 916/4 916/5 916/6

gem. Pkt. 9. Kaufvertrag 2000-08-17 für

Stadtgemeinde MÜRZZUSCHLAG

Die **Stadtgemeinde Mürzzuschlag**, erklärt hinsichtlich der **Gst. 916/4** und **916/6** je **KG 60517 Mürzzuschlag** ihr Vorkaufsrecht nicht auszuüben und bewilligt demzufolge hiermit ohne Entgelt, bei unverändertem Fortbestand des vorbezeichneten Vorkaufsrechtes auf der restlichen davon erfassten Liegenschaft, nicht auf ihre Kosten und ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, die lastenfreie Abschreibung der Grundstücke 916/4 und 916/6 je der **KG 60517 Mürzzuschlag** von der Liegenschaft **EZ 2273 KG 60517 Mürzzuschlag**.

Mürzzuschlag, am

Stadtgemeinde Mürzzuschlag



NOTARIAT MARIAZELL



ÖFFENTLICHER NOTAR MAG. THOMAS REITER

A-8630 MARIAZELL / GRAZERSTRASSE 15 / TEL: 03882 / 2411 / FAX: 03882 / 2411-4 / kanzlei@notar-reiter.at

AZ: 17042

ABTRENNUNGSBEWILLIGUNG

In EZ 2273 KG 60517 Mürzzuschlag, Eigentümer Wirtschaftspark und Gründerzentrum Mürzzuschlag GmbH (FN 198624 w) – Anteil 1/1, ist folgendes Recht einverleibt:

***** C *****

12 a 1302/2004 938/2007

VORKAUFSRECHT hins Gst 919/2 919/3 919/4 919/9

gem Punkt 9. Kaufvertrag 2001-11-21 bis 2020-12-31

für Stadtgemeinde Mürzzuschlag

b 1170/2016 Berichtigung von Fehlern gem § 104 GBG (Gst)

Die **Stadtgemeinde Mürzzuschlag**, erklärt hinsichtlich des **Gst. 919/3 KG 60517 Mürzzuschlag** ihr Vorkaufsrecht nicht auszuüben und bewilligt demzufolge hiermit ohne Entgelt, bei unverändertem Fortbestand des vorbezeichneten Vorkaufsrechtes auf der restlichen davon erfassten Liegenschaft, nicht auf ihre Kosten und ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, die lastenfreie Abschreibung des Grundstückes 919/3 der KG 60517 Mürzzuschlag von der Liegenschaft EZ 2273 KG 60517 Mürzzuschlag.

Mürzzuschlag, am

Stadtgemeinde Mürzzuschlag



NOTARIAT MARIAZELL



ÖFFENTLICHER NOTAR MAG. THOMAS REITER

A-8630 MARIAZELL / GRAZERSTRASSE 15 / TEL: 03882 / 2411 / FAX: 03882 / 2411-4 / kanzlei@notar-reiter.at

AZ: 17042

ABTRENNUNGSBEWILLIGUNG

In **EZ 2273 KG 60517 Mürzzuschlag**, Eigentümer Wirtschaftspark und Gründerzentrum Mürzzuschlag GmbH (FN 198624 w) – Anteil 1/1, ist folgendes Recht einverleibt:

***** C *****

12 a 1302/2004 938/2007

VORKAUFSRECHT hins Gst 919/2 919/3 919/4 919/9

gem Punkt 9. Kaufvertrag 2001-11-21 bis 2020-12-31

für Stadtgemeinde Mürzzuschlag

b 1170/2016 Berichtigung von Fehlern gem § 104 GBG (Gst)

Die **Stadtgemeinde Mürzzuschlag**, erklärt hinsichtlich des **Gst. 919/4 KG 60517 Mürzzuschlag** ihr Vorkaufsrecht nicht auszuüben und bewilligt demzufolge hiermit ohne Entgelt, bei unverändertem Fortbestand des vorbezeichneten Vorkaufsrechtes auf der restlichen davon erfassten Liegenschaft, nicht auf ihre Kosten und ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, die lastenfreie Abschreibung des Grundstückes 919/4 der KG 60517 Mürzzuschlag von der Liegenschaft EZ 2273 KG 60517 Mürzzuschlag.

Mürzzuschlag, am

Stadtgemeinde Mürzzuschlag



NOTARIAT MARIAZELL



ÖFFENTLICHER NOTAR MAG. THOMAS REITER

A-8630 MARIAZELL / GRAZERSTRASSE 15 / TEL: 03882 / 2411 / FAX: 03882 / 2411-4 / kanzlei@notar-reiter.at

AZ: 17042

ABTRENNUNGSBEWILLIGUNG

In **EZ 2273 KG 60517 Mürzzuschlag**, Eigentümer Wirtschaftspark und Gründerzentrum Mürzzuschlag GmbH (FN 198624 w) – Anteil 1/1, ist folgendes Recht einverleibt:

***** C *****

12 a 1302/2004 938/2007

VORKAUFSRECHT hins Gst 919/2 919/3 919/4 919/9

gem Punkt 9. Kaufvertrag 2001-11-21 bis 2020-12-31

für Stadtgemeinde Mürzzuschlag

b 1170/2016 Berichtigung von Fehlern gem § 104 GBG (Gst)

Die **Stadtgemeinde Mürzzuschlag**, erklärt hinsichtlich des **Gst. 919/9 KG 60517 Mürzzuschlag** ihr Vorkaufsrecht nicht auszuüben und bewilligt demzufolge hiermit ohne Entgelt, bei unverändertem Fortbestand des vorbezeichneten Vorkaufsrechtes auf der restlichen davon erfassten Liegenschaft, nicht auf ihre Kosten und ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, die lastenfreie Abschreibung des Grundstückes 919/9 der KG 60517 Mürzzuschlag von der Liegenschaft EZ 2273 KG 60517 Mürzzuschlag.

Mürzzuschlag, am

Stadtgemeinde Mürzzuschlag



IHR NOTAR

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 6) der TO der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 23.03.2017

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Raumordnung
a) Einwendungsbehandlungen Fläwi 0.03 Mürsbogen (Rohrdorfer)
b) Endbeschluss Fläwi 0.03 Mürsbogen (Rohrdorfer)

Sachverhalt

Die Firma Cemex, inzwischen Rohrdorfer GmbH, hat mit Schreiben vom 28.9.2015 einen Antrag um Widmungsänderung der ehem. Schottergrube Hönigsberg, bestehend aus den Grundstücken 977, 978/1 und 978/2 beantragt. Mit Schreiben vom 20.06.2013 hat die Fa. Teerag Asdag (Rechtsnachfolger Fa. Porr) um Umwidmung Ihres Grundstückes 981/1, welches in unmittelbarem Anschluss an das vorbeschriebene Areal liegt, angesucht. Aus raumplanerischer Sicht wird daher unabhängig der Eigentümer das gesamte Planungsgebiet betrachtet. Die Beauftragung des Raumplaners Franz Radaschitz mit der Erstellung der Unterlagen erfolgte im STR vom 29.5.2015.

Gemäß Ablaufschema ROG wurden sämtliche betroffene Grundstückseigentümer, sowie die vorgegebenen Landesstellen bzw. sonst. öffentliche Einrichtungen mittels RSb verständigt (Auflage).

a) Einwendungsbehandlungen

Auf Basis dieses Verfahrens sind insgesamt 8 Einwendungen, siehe 2.1.1 - Beilage G eingelangt.

Diese 8 Einwendungen wurden wie in der Beilage G beschrieben, teilweise berücksichtigt/zur Kenntnis genommen/nicht berücksichtigt und wurden daher die der Auflage zugrunde gelegte Verordnung + Erläuterung + Planbasis verändert. Jene Landesstellen, sowie Grundstückseigentümer, welche von dieser Abänderung gegenüber der Auflagevariante betroffen sind, wurden mittels RSb im Jahr 2017 ein 2. Mal angehört. Hier kamen die Einwendungen 9 und 10, siehe Beilage G Punkt 2.1.2. Diese Einwendungen wurden gemäß Beilage G berücksichtigt.

Nunmehr liegt die Flächenwidmungsplanänderung Änderung 0.03 in Entwurf vom 10.3.2017 zum Endbeschluss vor (Verordnung + Pläne + Erläuterungen)

Da die Abteilung 13 einen Genehmigungsvorbehalt ausgesprochen hat, tritt die ggst. Verordnung (Beilage H) erst nach Genehmigung durch die Landesregierung und anschließende Kundmachung in Kraft. Wird der Genehmigungsvorbehalt von der Abteilung 13 aufgrund der Berücksichtigung ihrer Einwendung (Mail vom 20.3.2017 an Abteilung 13) aufgehoben, wird die Änderung nach dem Beschluss kundgemacht und tritt nach dem Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Zur auf Basis der 2. Anhörungsrunde geringfügig adaptierten Ausführung von Verordnung + Pläne + Erläuterungen ist eine positive Stellungnahme bzw. Kenntnisnahme der betroffenen Grundstückseigentümer Fa. Rohrdorfer und Fa. Porr (Teerag Asdag) notwendig.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Müzzzuschlag möge die vorliegenden Einwendungsbehandlungen der 1. Anhörungsrunde 1 – 8, sowie der 2. Anhörungsrunde 9, 10 wie in der Beilage G aufgelistet, beschließen.

b) Endbeschluss

Wie bereits im Auflagebeschluss GR Sitzung 27.6.2016 eingeleitet und im Punkt a) dieses Referentenberichtes näher beschrieben, wurde die Flächenwidmungsplanänderung 0.03 gemäß Vorgaben des ROG abgewickelt. Die nun vorliegende Variante Änderung 0.03 Stand 10.3.2017, bestehend aus Verordnung, Plänen und Erläuterung soll vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Müzzzuschlag in dieser vorliegenden Form (Beilage H) beschlossen werden.

Rechtslage

Gemäß Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 i.d.g.F. hat die Gemeinde raumplanerische Verfahren gemäß den gesetzlichen Vorgaben abzuwickeln. Für die Fassung der dazu notwendigen Beschlüsse ist eine 2/3 Mehrheit vorgesehen.

Finanzielle Auswirkung

Die für das Verfahren anfallenden Kosten sind im Ansatz 1/03100/7290/0% vorgesehen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtplanung und wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 23.2.2017 ohne Beschlussfähigkeit in dieser Angelegenheit beraten und in seiner Sitzung vom 13.03.2017 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, die Einwendungsbehandlung auf Basis der vorliegenden Beilage G, sowie die Endfassung der Änderung auf Basis Beilage H zu beschließen.

Anträge

- a) **Beschluss der Einwendungsbehandlungen Fläwi 0.03 Müzzbogen (Rohrdorfer), Einwende 1- 10, wie in der Beilage G aufgelistet.**
- b) **Endbeschluss Fläwi 0.03 Müzzbogen (Rohrdorfer) auf Basis der Beilage H, bestehend aus Verordnung, Plänen und Erläuterung, vorbehaltlich der positiven Kenntnisnahme der noch ausstehenden Anhörung der Fa. Porr und Fa. Rohrdorfer**

Stadtgemeinde Mürzzuschlag

**FWP 0.03 Zeitliche Folgenutzung Industriegebiet 1
im Mürzbogen nördlich von Hönigsberg**

Beilage für den Beschluss am 23.3.2017

1. PLANUNG

1.1. AUFLAGEENTWURF

Die Fa. Rohrdorfer beabsichtigt, die derzeitigen Schotterteiche mit Bodenaushub (aus dem Semmeringbasistunnel) aufzufüllen, über das ursprüngliche Gelände hinaus zu überschütten und dadurch einerseits eine Hochwasserfreistellung des Geländes und eine Bodenaufbereitung für eine Nachnutzung als Industriegebiet zu erzielen.

Eine wasserrechtliche Bewilligung liegt vor.

Für Müzzzuschlag bietet sich die Chance, den Gewerbepark Hönigsberg auf der linken Müzzseite fortzusetzen. Das Areal ist hervorragend für Betriebe geeignet (ebene Fläche, ausgezeichnete Verkehrsanschluss, betriebliches Umfeld, keine Nutzungskonflikte mit Wohnen etc.). Über eine Übernahme der Fläche der Fa. Rohrdorfer durch den WGM wird verhandelt.

Neben den Flächen der Fa. Rohrdorfer ist auch die Freilandfläche der Fa. Porr (ehem. TEERAG-ASDAG) in die der Planung einbezogen.

Mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes wird Bauland - Industriegebiet als zeitliche Folgenutzung ausgewiesen.

Die zeitliche Folgenutzung tritt in Kraft, wenn das Gebiet hochwasserfrei gestellt ist.

Sie setzt also dort auf, wo die Hochwassergefahr bereits beseitigt ist.

Eine Baulandfestlegung in der Hochwasserzone ist aufgrund der Bestimmungen im Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume ausgeschlossen.

Da im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren von der wasserwirtschaftlichen Planung massive Einwände gegen die Hochwasserfreistellung erhoben wurden (unter anderem wurde vorgebracht, dass das mit der Verfüllung ausgeschaltete Volumen nicht kompensiert werden muss, wie es sonst bei Hochwasserfreistellungen unabdingbare Voraussetzung ist, und dass der Damm beim bestehenden Gewerbepark keinen Schutz bietet), ist im Auflageentwurf ein großzügiger Streifen entlang der Müzz von der Folgenutzung ausgespart, um Raum für wasserwirtschaftliche Maßnahmen zu lassen. Die Dimension wurde aufgrund einer Absprache mit der Baubezirksleitung gewählt.

Für das Müzzufer sind eine ökologische Aufwertung und die Nutzbarkeit als Naherholungsraum mit Fuß- / Radweg geplant.

Mit der festgelegten Folgenutzung Industriegebiet soll einerseits der Fa. Rohrdorfer die Sicherheit gegeben werden, dass sie den Aufwand zur Aufbereitung des Untergrundes für eine bauliche Nutzung nicht umsonst betreibt, und andererseits soll damit die Grundlage für Planungen des WGM, für die eine Vorlaufzeit notwendig ist, geschaffen werden.

Der genaue Planungsinhalt ist den Auflageunterlagen zu entnehmen.

Die Fläche schließt an den im Müribogen auf der anderen Flussseite bestehenden Industriepark Hönigsberg an, der mittlerweile vollständig bebaut ist. Die Stadtgemeinde ist an einer Übernahme der Flächen interessiert, das Areal soll vom "Wirtschaftspark und Gründerzentrum Müribzuschlag" (WGM) stufenweise aufbereitet werden und die Fortsetzung der Betriebsansiedlungen und Betriebsgründungen ermöglichen, die der WGM bereits im bestehenden Industriepark erfolgreich vorangetrieben hat.

Der WGM ist eine von der Stadtgemeinde geschaffene und mit Partnern getragene Einrichtung, die den weiteren Ausbau der Stadt als Industriestandort organisiert und koordiniert.

Mit der festgelegten Folgenutzung Industriegebiet soll einerseits der Fa. Rohrdorfer die Sicherheit gegeben werden, dass sie den Aufwand zur Aufbereitung des Untergrundes für eine bauliche Nutzung nicht umsonst betreibt, und andererseits soll damit die Grundlage für Planungen des WGM, für die eine Vorlaufzeit notwendig ist, geschaffen werden.

Zusammen mit der Aufbereitung des Areals für den neuen Teil des Industrieparks ist auch eine ökologische Aufwertung des Müribufers, die Anlage eines Fuß- und Radweges entlang der Mürib zur Nutzung als Naherholungsraum und die Schaffung einer Hochwassermulde zur Entlastung des Flussbetts geplant.

Auch wenn die tatsächliche bauliche Nutzung im Bereich der Nassbaggerung nicht kurzfristig erfolgen können wird, so sind doch jetzt die entscheidenden Weichenstellungen für eine solche Nutzung zu treffen, auch in der Flächenwidmungsplanung. Die Gemeinde hat zwar bereits das Verfahren zur Planung des nach der Gemeindefusion neu zu erstellenden örtlichen Entwicklungskonzeptes und des neuen Flächenwidmungsplanes eingeleitet, da aber die Zeit bis zum Abschluss dieses Verfahrens zu lange dauert, hat die Gemeinde sich entschlossen, den Flächenwidmungsplan in einem separaten Verfahren zu ändern.

Im Zuge des Änderungsverfahrens wurde geprüft, ob die raumplanerischen Voraussetzungen für die Änderung erfüllt sind und ob sie mit dem öffentlichen Interesse in Einklang steht. Da der Flächenwidmungsplan dem örtlichen Entwicklungskonzept nicht widersprechen darf, sind dessen relevanten Festlegungen dargestellt. Die Änderung beinhaltet gemäß dem StROG 2010 auch eine Baulandflächenbilanz und eine Prüfung der Umweltauswirkungen der Planung sowie eine Darstellung der für die Änderungen maßgeblichen Inhalte überörtlicher Planungen.

3. Lage und Randbedingungen

- **Lage:**

Die Änderung betrifft den an der Mürib liegenden Bereich nördlich des bebauten Ortsgebietes von Hönigsberg. Die Mürib umläuft hier bogenförmig einen mehrere Hektar großen flachen Talbereich.

Die Mürib im Westen und Süden sowie die ca. 15-17m hohe Steilstufe einer Geländeterrasse im Osten bilden naturräumliche Grenzen. Oberhalb der Geländestufe verläuft die Landesstraße L118 (Semmering-Begleitstraße), weiter östlich die Semmering-Schnellstraße S6.

Das Zentrum von Hönigsberg ist rund 700 bis 1.300m entfernt.

- **Bestehende Nutzung und Bebauung am Änderungsgebiet:**

Das Gebiet ist ein Schotterabbaugebiet; es bestehen großflächige Baggerseen; derzeit ist die Wiederauffüllung im Gange. Der nördliche Teil wird als Schotterlager einer Asphaltmischanlage der Fa. TEERAG-ASDAG verwendet.

- **Gelände am Änderungsgebiet:**
Das Gelände ist im Großen betrachtet eben, aufgrund der Eingriffe im Zusammenhang mit dem Schotterabbau und der Wiederverfüllung sind kleinräumig Niveauunterschiede, die mehrere Meter erreichen, vorhanden.
- **Nutzung in der Umgebung des Änderungsgebietes:**
Das Änderungsgebiet grenzt im Osten an fast vollständig bebautes Industriegebiet und Gewerbegebiet. Die Bebauung umfasst Betriebe des Baugewerbes (Fa. Herbitschek, Fa. TEERAG-ASDAG, Fa. Langof), den ÖAMTC, zwei Lebensmittelgeschäfte (Fa. Hofer, Fa. Spar) und die Gebäude des ehemaligen Landwirtschaftsbetriebs „Koasa“. Die Fa. TEERAG-ASDAG liegt auf dem Niveau des Talbodens, also in etwa terrangleich mit dem Änderungsgebiet, die übrige Bebauung nimmt den oberhalb der Geländestufe, auf dem Niveau der L118 liegenden Teil des Baugebietes ein. Zum Teil wurde das Gelände hier aufgeschüttet, um ebene Bauflächen zu schaffen.
Im Südwesten, auf der anderen Seite der Mürz, schließt der Industriepark Hönigsberg an, im Nordosten unbebautes Freiland innerhalb des Mürzbogens, im Westen die Mürz und die westlich entlang des Gewässers verlaufenden Bahntrassen der Südbahn und der Werksbahn der Fa. Böhler.
- **Gebietscharakter:**
Der bestehende Industriepark südwestlich der Mürz ist offen bebaut. Er setzt sich aus unterschiedlich großen, jedoch ähnlich hohen und nach gleichen Gestaltungsprinzipien geplanten Gebäuden zusammen, die den Gebietscharakter prägen. Die städtebauliche Konzeption und die gesamthafte Gestaltung erzeugt ein intaktes Ortsbild. Anders östlich der Mürz, wo mit den Eingriffen des Schotterabbaus und mit der Asphaltmischanlage mit ihren weit ausgreifenden Lagerungen Störungen einhergehen, die sich ungünstig auf das Orts- und Landschaftsbild auswirken. An der L118 bestimmen die entlang der Straße gereihten Betriebsbauten den Gebietscharakter.
- **Erschließung des Änderungsgebietes:**
Das Gebiet ist über die Industriestraße, eine Gemeindestraße, an die L118 angebunden. Sie fällt flach von der L118 zur Mürz und bildet den östlichen Abschluss des Änderungsgebietes. Über die vor wenigen Jahren gebaute Straße wird auch der bestehende Industriepark an die Landesstraße angebunden und der Ortskern von Hönigsberg so vom Schwerverkehr entlastet. Auf der L118 ist eine Linksabbiegespur vorhanden. Die S6-Abfahrt ist knapp 1km entfernt.
Das Gebiet ist auch mit öffentlichen Verkehrsmittel sehr gut erreichbar (Lage an der ÖPNV-Hauptachse des Mürztals), die Wegstrecke von der Bahnstation Hönigsberg beträgt etwa 750m, von der Bushaltestelle an der Grazerstraße (Haltestelle Gewerbepark) etwa 200m. Entlang der L118 verläuft ein Radweg der Gemeinde, entlang der Südbahn der Radweg R5.
Das Änderungsgebiet verfügt über keinen Kanalanschluss. Mit einem westlich der Mürz (entlang der Bahn) verlegten Kanal besteht zwar eine in nahe gelegene Anschlussmöglichkeit an eine Leitung mit ausreichender Kapazität, dazu ist aber eine Querung des Flusses notwendig.
- **Bisherige Festlegung im Flächenwidmungsplan:**
Freiland für land- und /oder forstwirtschaftliche Nutzung; Ersichtlichmachung von Bergbaugebiet

- Nutzungseinschränkungen, Schutzzonen, Gefahrenzonen:

Fast das gesamte Änderungsgebiet ist Bergbaugebiet.

An der Mürz sind Hochwassergefahrenzonen ausgewiesen, im Norden reicht die gelbe Wildbach-Gefahrenzone des Ganzbachs bis an das Änderungsgebiet, bleibt aber außerhalb der mit der Folgenutzung als Bauland vorgesehenen Fläche.

Weitere Gefahrenzonen oder Schutzgebiete sind nicht vorhanden.

Hochwasser:

Für die Mürz südlich der Bahnbrücke in Mürzzuschlag sind die Ergebnisse einer Abflussuntersuchung aus dem Jahr 2008 aktuelle Plangrundlage. Die dabei errechneten Anschlaglinien sind im Bestandsplan ersichtlich gemacht. Durch den Schotterabbau, aber auch durch die Zerstörung einer Wehranlage der Fa. Böhler, deren Entfall zu einer Eintiefung des Flussbetts und einer Vergrößerung seines Querschnitts geführt hat, haben sich die Abflussverhältnisse im Mürzbogen geändert. Als neue Grundlage (auch im Sinne der Festlegungen im regionalen Entwicklungsprogramm, siehe unten) wurde der Hochwasserabfluss im Bereich des Mürzbogens von DI Bernhard Egger-Schinnerl, Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, im Auftrag der Fa. Rohrdorfer neu berechnet.

Laut der Berechnung von DI Egger-Schinnerl sind mit der Inanspruchnahme der Flächen als Bauland keine nachteiligen Auswirkungen auf Unterlieger verbunden.

Die Berechnung ist im Anhang angeschlossen.

Die Baubezirksleitung (Herr DI Stritzl) hat in einer Besprechung im Vorfeld der Planung darauf hingewiesen, dass der an der Mürz bestehende Damm beim bestehenden Industriepark für den Hochwasserdruck zu schwach sein wird. Um die Wirksamkeit zu gewährleisten, sollte dieser Damm daher seiner Aufgabe entsprechend verbessert und verstärkt werden.

Auch auf einen bestehenden Konsens, der eine Wiedererrichtung der Wehranlage erlaubt, hat die Baubezirksleitung hingewiesen.

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht die Notwendigkeit, eine Zone entlang der Mürz für Hochwasserschutzmaßnahmen frei zu halten (Abflussmulde zur Entlastung des Flussbetts, zugleich ökologische Aufwertung des Uferbereichs). Die vorgesehene Nutzung für die Naherholung samt Fuß- und Radweg ist damit vereinbar. Der ursprünglich (im Auflageentwurf) mit 50m Breite vorgesehene Streifen wurde in der Endfassung auf 30m verkleinert, im Gegenzug aber eine konkrete, wasserwirtschaftlich wirksame Gestaltung in Abstimmung mit der Baubezirksleitung geplant anstatt die Zone lediglich frei zu halten (sh. Punkt 6.).

Bergbaugebiet:

Grundlage für die Ersichtlichmachung im Flächenwidmungsplan 4.00 ist der Bescheid der Berghauptmannschaft Leoben vom 3.6.1991, GZ 52.213/3/91 – Abbaugelände „Kohlbacher I“ und „Kohlbacher II“. Rechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Bergbaugebiet sind im Mineralrohstoffgesetz festgelegt. Die Industriestraße und der südöstlich davon liegende Bereich sind zwar offensichtlich nicht Teil des Abbaugeländes, die bergrechtliche Festlegung ist aber in der Gebietsabgrenzung von 1991 nach wie vor gültig.

Eine Abänderung der Festlegung kann auf Antrag des Berechtigten, der Fa. Rohrdorfer, erfolgen. Ansonsten sind andere als mit der Rohstoffgewinnung gemäß bergrechtlicher Bewilligung verbundene Nutzungen nur nach Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft möglich.

Wiederverfüllung und Geländeanschüttung:

Für die Wiederverfüllung und Überschüttung liegt eine wasserrechtliche Bewilligung vor. Grundlage für die Bewilligung ist eine Projektierung von Frau DI Christa Meidl einschließlich geotechnischem Gutachten von DI Dr. Walter Prodingner.

Die Verfüllung der Schotterteiche bis 1m über dem höchsten Grundwasserstand dient der Wiederherstellung des ursprünglichen Geländes. Die Überschüttung erzeugt eine Auflast, die das verfüllte Material verdichtet und so auch eine Nachnutzung als Baugebiet ermöglichen soll. Die Überschüttung wird das Gelände um zusätzliche 3m anheben, das ist etwa das Niveau der Industriestraße vor der Mürzbrücke.

Zu den statischen Aspekten hat die Stadtgemeinde eine ergänzende Stellungnahme von Herrn DI Dr. Prodingner eingeholt. Die Stellungnahme ist im Anhang angeschlossen.

4. Regionales Entwicklungsprogramm

Das regionale Entwicklungsprogramm (Repro) enthält verbindliche Vorgaben für die örtliche Raumordnung und legt die überörtlichen Entwicklungsziele für die Region fest. Das regionale Entwicklungsprogramm (Repro) wurde vor kurzem überarbeitet (LGBI. 89/2016). Das nun gemäß der Einteilung des Landesentwicklungsprogramm für die Region Obersteiermark Ost erlassene Programm ersetzt das bisher für den früheren Bezirk Mürzzuschlag geltende.

Im Repro sind Teilräume, Ziele und Maßnahmen für die Planungsregion und die Teilräume, Gemeindefunktionen und Vorrangzonen festgelegt. Als Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung sind überörtliche Siedlungsschwerpunkte und Bereiche entlang der Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs ausgewiesen.

Das Änderungsgebiet liegt im Teilraum „grünlandgeprägte inneralpine Täler und Passlandschaften“. Diese Zuordnung war im früheren Repro gleich und wurde im örtlichen Entwicklungskonzept berücksichtigt.

Im früheren Repro war im Änderungsgebiet eine "Grünzone" festgelegt, einer regionalen Vorrangzone, die ökologischen Funktionen, Erholungsfunktionen und Schutzfunktionen dient.

Da der Planungsbeginn samt Auflage des Entwurfes noch in die Geltungsdauer des früheren Repro fiel, wurde die Planung auf diese Rechtslage ausgelegt und, wie in den Übergangsbestimmungen des Repro vorgesehen, auf dieser Grundlage zu Ende geführt.

Grünzonen müssen grundsätzlich von Baulandfestlegungen frei gehalten werden. Im früheren Repro war aber ergänzend festgelegt (§5 Abs. 2):

„[...] In der Grünzone im Mürzbogen zwischen Hönigsberg und Mürzzuschlag ist die Festlegung von Baugebieten gem. §23 (5) lit. e [Anm.: das sind die jetzigen Industriegebiete nach StROG 2010] für Grundstücke, die außerhalb der Anschlaglinien eines 100jährigen Hochwasserereignisses (HQ100) und der Auwaldbestände liegen, zulässig. Dafür ist auf Grundlage von aktuellen Tal- und Flussprofilen eine durchgehende Abflussuntersuchung für die Mürz zwischen Einmündung des Ganzbaches und Einmündung des Bammelbauerbaches durchzuführen. Eine Verschlechterung der Hochwasserabflusssituation ist zu vermeiden.“

Die geforderte Abflussuntersuchung liegt mit der Studie von Herrn DI Egger-Schinnerl vor. In Verbindung mit dem Freihaltestreifen lässt sich erwarten, dass es zu keiner Verschlechterung der Abflusssituation kommt. Die Bedingung für die Ausweisung von Industriegebiet ist nach der Geländeauffüllung und -aufschüttung daher erfüllt.

Ein wesentliches Element der Grünzone ist die Mürz und ihre Uferzone. Die Uferböschung und die Uferbegleitvegetation sollen ökologisch aufgewertet, zwischen der Uferzone und dem Industrie-

gebiet ein Rad- und Fußweg angelegt und der Abstandsstreifen mit Bepflanzungsmaßnahmen gestaltet werden. Mit der Abstandszone ist der Raum dafür vorhanden.

Die geplante Flächenwidmungsplanänderung wurde mit der für die Regionalplanung zuständigen Abteilung 17 der Stmk. Landesregierung besprochen. Aufgrund der Bedingungen, der Interessen der Gemeinde und der Einbindung in den WGM wurde die Grünzone im neuen Repro nicht mehr festgelegt.

5. Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK)



Auszug aus dem Entwicklungsplan 4.0

M 1:10.000

Legende sh. Anhang

Das Änderungsgebiet ist laut Entwicklungsplan, dem zeichnerischen Teil des örtlichen Entwicklungskonzeptes, Teil eines Siedlungsschwerpunktes und liegt innerhalb der Grenzen für eine bauliche Entwicklung, wobei für die Entwicklungsgrenzen im Mürtzbogen die im Repro genannten Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Im örtlichen Entwicklungskonzept ist dazu ausgeführt (§2 – Ziele und Maßnahmen, Maßnahme 1.3):

„Im Bereich der Grünzone im Mürtzbogen zwischen Hönigsberg und Mürtzuschlag umfasst der Siedlungsraum gemäß §5 (2) des regionalen Entwicklungsprogramms nur jene Bereiche, die nach Feststellung der aktuellen Hochwasserabflusssituation in einer Abflussuntersuchung außerhalb eines Hochwassers mit 100-jährlicher Überschwemmungswahrscheinlichkeit (HQ100) liegen.

Für die langfristige Entwicklung dieses Areals sollen nach Vorliegen der Hochwasseruntersuchung unterschiedliche Szenarien der Nachnutzung nach dem Abschluss des Schotterabbaus diskutiert werden (Renaturierung, Erweiterung Industriepark, Freizeit-Zentrum,...).“

Als Maßnahme 5.1 ist festgelegt:

„Schwerpunkte der Industrie waren und sind die Bereiche im Westen von Mürzzuschlag und Hönigsberg entlang der Mürz und der Bahn.

Der Schwerpunkt der zukünftigen Neuentwicklung soll wegen seiner Lage (guter Verkehrsanschluss, Baulandanschluss an die Ortschaften Mürzzuschlag und Hönigsberg ohne Störung von Wohngebieten) und seinem Flächenangebot in den Bereich zwischen Mürzzuschlag und Hönigsberg gelegt werden.

Eine Nutzung des Areals im Talboden des Mürzbogens bedarf einer Abklärung der Hochwassersituation sowie der unterschiedlichen Interessen und Nutzungsmöglichkeiten (sh. Punkt 1.3)“.

Die Nutzung als Industriegebiet in Verbindung mit der Mürzuferaufwertung und der Einbindung in den Naherholungsraum entspricht der im ÖEK vorgezeichneten Entwicklung. Eine Beibehaltung der Schotterteiche ist auch aufgrund der drohenden Verschmutzung des Grundwassers nicht möglich. Die Festlegung von Industriegebiet 1 deckt sich mit den funktionellen Vorgaben im ÖEK.

6. Flächenwidmung, Bebauungsdichte, Bebauungsplanzonierung

Sondernutzung Hochwasserrückhalteanlage

Am Areal der Nassbaggerung wurde zwar eine Geländeauffüllung und Überschüttung bis 10m an die Mürz wasserrechtlich bewilligt, aufgrund der von der von der Baubezirksleitung dargelegten wasserwirtschaftlichen Interessen wurde jedoch ein breiterer Uferstreifen von der Folgenutzung für Bauland ausgenommen und eine Nutzung für die Hochwasserentlastung vorgesehen.

Die ursprünglich (im Auflageentwurf) vorgesehene Freihaltestreifen von 50m wurde nach Einwendungen der Grundeigentümer und Gesprächen mit der Baubezirksleitung letztlich mit 30m Breite (ohne Böschung) fixiert, die Fläche im Gegenzug zur Verkleinerung aber nicht nur freizuhalten, sondern schon mit der Geländeaufbereitung wirksame Maßnahmen zur Hochwasserentlastung samt ökologischer Aufwertung der Uferzone tatsächlich umzusetzen.

Die Stadtgemeinde hat als Grundlage für die Maßnahmen eine Studie in Auftrag gegeben, die neben dem Hochwasserabfluss auch landschaftsökologische und landschaftsgestalterische Planung beinhaltet. Mit der Planung wurden die Büros ABER (Landschaft), Hydroconsult GmbH (Hochwasserabfluss) und DI Egger - Schinnerl (Planungskoordination) beauftragt.

Das Projekt wurde in enger Abstimmung mit der Baubezirksleitung (DI Stritzl) erarbeitet. Es bildet die Basis für die weitere Planung.

Die Realisierung wird in Absprache mit den Grundeigentümern und auf der Grundlage einer wasserrechtlichen Bewilligung erfolgen.

Das Projekt sieht ein als Biotop ausgebildetes Begleitgerinne vor, das bereits bei niedriger Hochwasserführung der Mürz einen Teil des Abflusses übernimmt.

Die Studie samt hydraulischer Planung ist im Anhang angeschlossen. Es wurden drei Varianten untersucht. Die Variante mit minimierten Verbindungen zum Mürzbett (Variante 2) hat sich dabei als wirksamste herausgestellt und ist daher, im Einvernehmen mit der Baubezirksleitung, die Basis für die Realisierung.

Mit der Ausweisung der Sondernutzung wird die Flächenwidmung an die projektierten Maßnahmen angepasst, wobei mittels Festlegung im Wortlaut auch eine raumplanerische Grundlage für einen Begleitweg, der der Naherholung dient, geschaffen wird. Der Weg ist auch für die Pflege und Wartung notwendig.

Zeitliche Folgenutzung

Die Änderung umfasst eine Fläche von rund 15 ha und schafft damit eine Reserve, die den Bedarf für viele Jahre decken kann.

Die Abgrenzung folgt Katasterlinien, die Abstandszone an der Mürz (Sondernutzungsfläche) ist auf das Projekt der Abflussmulde / Uferstreifen-Neugestaltung abgestimmt und ist mittels Maßangabe fixiert.

Gemäß dem Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume darf in Abflusszonen des Hochwassers mit 100-jährlicher Ereigniswahrscheinlichkeit – von wenigen Ausnahmen abgesehen - kein neues Bauland ausgewiesen werden. Mit der derzeitigen Hochwassersituation im Mürzbogen ist eine Baulandneufestlegung daher ausgeschlossen. Da aber eine wasserrechtliche Bewilligung für die Hochwasserfreistellung vorliegt, kann das Industriegebiet als zeitliche Folgenutzung festgelegt werden.

Da die Wiederverfüllung und Geländeaufschüttung erst die für die Baulandeignung notwendigen Voraussetzungen schafft, wurde auch deren Fertigstellung als Bedingung für den Eintritt der Folgenutzung festgelegt.

Wegen der fehlenden inneren Erschließung, der erforderlichen städtebaulichen Konzeption, notwendiger vorzuschaltender Maßnahmen zur Oberflächenentwässerung und für den Hochwasserschutz notwendiger Maßnahmen, die außerhalb der wasserrechtlich bewilligten Aufschüttung liegen, ist auch dann, wenn die Voraussetzungen für den Eintritt der Folgenutzung geschaffen sind, kein vollwertiges Bauland möglich. Daher wurde ein Aufschließungsgebiet festgelegt.

Um die für die Wahrung wasserwirtschaftlichen Interessen notwendige Abflussmulde (Sondernutzung Hochwasserrückhalteanlage) in verbindlicher Form in der Planung zu verankern, wurde auch die Herstellung dieser Abflussmulde samt ihrer Funktion als ökologische Ausgleichsfläche als Aufschließungserfordernis festgelegt.

Für die städtebauliche Konzeption ist das Erfordernis eines Bebauungsplanes festgelegt. Durch den Bebauungsplan – auch wenn er mit Bedacht auf die unterschiedlichen Anforderungen an Bauplätze in einem Industriegebiet auf die Mindestinhalte nach StROG eingeschränkt wird – soll eine den Raumordnungsgrundsätzen gerecht werdende geordnete Entwicklung des Gebietes sichergestellt werden. Aus denselben Gründen wurde das Gebiet auch in Aufschließungszonen unterteilt. Für die Aufschließungsreihenfolge wurden mehrere Varianten offen gehalten. Diese sind so gewählt, dass eine flexible Vorgangsweise möglich ist, die geordnete Entwicklung aber dennoch gewahrt bleibt.

Wie schon gegenwärtig – bei der laufenden Auffüllung - zu sehen, ist der verdichtete Boden kaum durchlässig. Mit Schwierigkeiten bei der Oberflächenentwässerung muss daher gerechnet werden. Mit den Festlegungen im Wortlaut werden Lenkungsmaßnahmen fixiert, die später schwer zu lösenden Problemen vorbeugen sollen und deren Einhaltung erforderlich ist, um wasserwirtschaftlichen Interessen gerecht werden zu können.

Baulandkategorie und Bebauungsdichte wurden gleich wie in den bestehenden, den gleichen Bedingungen unterliegenden Baugebieten in der Nachbarschaft festgelegt.

Im Industriegebiet 1 mögliche Nutzungen sind im §30 Abs. 1 Z. 5 des StROG 2010 festgelegt, Bestimmungen zu Aufschließungsgebieten im §29 Abs. 3. Bestimmungen zur Bebauungsdichte sind in der Bebauungsdichteverordnung festgesetzt.

Nutzungsbeschränkung

Das Bergbaugebiet lässt eine uneingeschränkte Nutzung des Baulandes nicht zu. Auf diese Einschränkungen wurde im Verordnungswortlaut hingewiesen.

Ersichtlichmachung

Die Abflussstudie von Herrn DI Egger-Schinnerl ist die aktuellste Hochwasseruntersuchung im Mürzbogen. Daher wurde sie im Änderungsplan ersichtlich gemacht. Die tatsächliche Situation wird durch die laufende Geländeauffüllung ständig geändert. Eine länger gültige Berechnung wird erst nach Abschluss der Auffüllung und der begleitenden Maßnahmen möglich sein.

Die das Änderungsgebiet querende 20kV-Hochspannungsleitung war im Flächenwidmungsplan nicht ersichtlich gemacht. Da sie mit Nutzungseinschränkungen einhergeht, wurde ihre Ersichtlichmachung im Plan ergänzt.

Das Planungsgebiet liegt zwar außerhalb von Wildbach-Gefahrenzonen. Die gelbe Gefahrenzone des Ganzbachs laut aktuellem, im Flächenwidmungsplan bisher noch nicht ersichtlich gemachtem Gefahrenzonenplan reicht allerdings bis zum Nordrand des Gebietes. Die Ersichtlichmachung dieser gelben Gefahrenzone wurde daher ergänzt.

7. Fachliche Beurteilung / Begründung der Planung

Die Änderung erfolgt unter folgenden, die Planung begründenden Aspekten:

- Das mit der Folgenutzung fixierte zukünftige Industriegebiet schließt an bestehendes Betriebsgebiet an und erlaubt die Fortsetzung des auf der anderen Mürzseite bestehenden Industrieparks.
- Das Gebiet zeichnet sich durch sein für Betriebsanlagen günstiges ebenes Gelände, seinen Anschluss an ein betriebliches Umfeld und seine sehr gute Anbindung an regionale und überregionale Straßen abseits von Wohngebieten aus (Lage nahe der Landesstraße und der S6-Abfahrt Mürzzuschlag West).
- Das Gebiet ist landschaftsräumlich gefasst. Der in Anspruch genommen Raum ist hochgradig durch betriebliche Nutzung vorbelastet. Die neue Festlegung fügt sich in die bisherige Nutzung und jene der Umgebung ein. Naturräumliche oder andere raumdefinierende Grenzen werden nicht überschritten, neuer Raum wird nicht angerissen. Nachteilige Auswirkungen auf das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild sind daher nicht zu erwarten.
- Durch die Uferzone und die Hochwasserentlastungsmulde an der Mürz werden wasserwirtschaftliche Interessen an der Hochwasserretention ebenso berücksichtigt wie eine ökologische Aufwertung des Mürzuferes und die Erschließung des östlichen Mürzuferes für die Naherholung.
- Nach der Konsumation des bestehenden Industrieparks benötigt die Stadtgemeinde im Interesse der Weiterführung ihres Wirtschaftsimpulsprogramms dringend Flächen. Das Industriegebiet im Mürzbogen dient der Vorsorge für diese Flächen. Mit dem Wirtschaftspark und Gründerzentrum (WGM) verfügt die Stadtgemeinde über eine kompetente Institution für die Vermarktung, mit dem beteiligten Regionalentwicklungsverband sind auch die benachbarten Gemeinden eingebunden. Eine Übernahme der Flächen von der Fa. Rohrdorfer durch den WGM ist bereits vorvereinbart.
- Die Planung deckt sich mit dem örtlichen Entwicklungskonzept.

8. Baulandbilanz

1. Änderung:

Die Änderung umfasst – nach Eintritt der Folgenutzung - eine Fläche von 15,24 ha.

2. Baulandverbrauch (seit der Revision konsumierte Baulandreserven):

In der früheren Gemeinde Ganz wurde mit dem Flächenwidmungsplan 3.03 im Jahr 2011 der aktuelle Stand der Baulandreserven erhoben, in der früheren Gemeinde Müzzzuschlag wurde seit der Revision (2007) keine Aktualisierung dieser Daten vorgenommen.

Da die Änderung kein Wohnbauland betrifft, für das nach dem StROG 2010 die Angemessenheit der Reserven nachzuweisen ist, wurde keine Neuerhebung der Baulandreserven vorgenommen.

3. Flächenbilanz

Zur Darstellung der sich aus den Änderungen ergebenden Werte wird auf das von der Abteilung 13 des Landes herausgegebene Formblatt Flächenbilanz zurückgegriffen. Das Formblatt ist im Anhang angeschlossen.

9. Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik

Das Stmk. Raumordnungsgesetz ermöglicht und verpflichtet die Gemeinden zu Maßnahmen für eine aktive Bodenpolitik (§34 ff). Bodenpolitische Maßnahmen betreffen unbebautes Bauland. Die Inanspruchnahme / Bebauung der unbebauten Baulandfläche, die nach dem Eintritt der Folgenutzung zur Verfügung steht, innerhalb einer angemessenen Frist muss durch Abschluss privatwirtschaftlicher Vereinbarungen gem. §35 des StROG 2010 abgesichert werden. Vereinbarungen nach §35 („Baulandverträge“) sind für die vorliegende Änderung die einzige in Betracht kommende Form der nach dem StROG möglichen Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik. Grundlage für die Vereinbarungen ist der Erlass des Amtes der Stmk. Landesregierung, Fachabteilung 13B, vom 8.2.2005.

Um die Vorgaben des StROG 2010 zu sichern, ist es notwendig, die Vereinbarung vor dem Beschluss der Flächenwidmungsplanänderung abzuschließen.

10. Umweltprüfung / Umwelterheblichkeitsprüfung

Gemäß §4 des StROG 2010 ist im Rahmen der Erstellung von Plänen und Programmen (Entwicklungsprogramme, örtliche Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne) eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen, wenn die Planung geeignet ist,

- Grundlage für ein Projekt zu sein, das gemäß dem Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt,
- oder Europaschutzgebiete gemäß den naturschutzrechtlichen Bestimmungen erheblich zu beeinträchtigen.

Planungen, für die sich daraus keine Pflicht zur Umweltprüfung ergibt, sind nur dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

Nach §4 Abs. 1 ist eine Umweltprüfung jedenfalls dann nicht erforderlich, wenn es sich um geringfügige Änderungen von Plänen und Programmen oder um die Nutzung kleiner Gebiete handelt.

Nach §4 Abs. 3 ist eine Umweltprüfung für Planungen auch dann nicht erforderlich, wenn eine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe bereits vorliegt und aus einer weiteren Prüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse in Bezug auf die Umweltauswirkungen zu erwarten sind, oder wenn die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht geändert wird oder erhebliche Umweltauswirkungen bei Verwirklichung der Planung offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die Beurteilung der Umwelterheblichkeit erfolgt nach dem Leitfaden „SUP in der örtlichen Raumplanung“, herausgegeben von der Fachabteilung 13B (nun Abteilung 13) der Stmk. Landesregierung. Demnach wird in einem „Screening“ geprüft, ob eine Umweltprüfung erforderlich ist. Das Screening besteht aus drei Schritten

1. der Prüfung, ob eine „Abschichtung“ anwendbar ist (eine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe liegt vor),
2. der Prüfung, ob „Ausschlusskriterien“ vorliegen (Eigenart und Charakter des Gebietes werden nicht verändert / Nutzung kleiner Gebiete / mit der Planung sind offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden) bzw. ob eine Prüfung obligatorisch ist (UVP-Pflicht, Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes) und
3. wenn die ersten beiden Prüfschritte negativ ausfallen, einer Umwelterheblichkeitsprüfung.

Bei der Erstellung und Änderung von Plänen und Programmen müssen außerdem die Zielsetzungen des Übereinkommens zum Schutze der Alpen (Alpenkonvention) berücksichtigt werden. Müzzzuschlag liegt innerhalb des Geltungsbereiches der Alpenkonvention.

Die Planung wurde bereits auf der Ebene des örtlichen Entwicklungskonzeptes einer Prüfung unterzogen.

Die Änderung beinhaltet die im örtlichen Entwicklungskonzept zugrunde gelegte Ausweisung. Daher sind durch eine weitere Prüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse in Bezug auf die Umweltauswirkungen zu erwarten.

Da ein Ausschlusskriterium zutrifft, ist auch sichergestellt, dass den Zielsetzungen der Alpenkonvention nicht widersprochen wird.

11. Verfahren

Planzeichenverordnung

Mit 1.10.2016 ist eine neue Planzeichenverordnung in Kraft getreten.

Da der Auflagebeschluss der vorliegenden Änderung vor diesem Zeitpunkt gefasst wurde, kann die Planung gemäß den Übergangsbestimmungen im §6 der Planzeichenverordnung nach der bisherigen Rechtslage zu Ende geführt werden. Der Änderungsplan braucht daher nicht an die neue Planzeichenverordnung angepasst werden.

Art des Verfahrens und Inkrafttreten der Änderung

Der Änderung liegt ein von der Landesregierung genehmigtes örtliches Entwicklungskonzept zugrunde. Daher gelten für das Änderungsverfahren die Bestimmungen laut §39 des StROG 2010.

Die Änderung erfolgte nach dem Auflageverfahren. Demnach ist der Entwurf der Änderung über mindestens 8 Wochen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufzulegen. Während der Auflagedauer kann jedermann Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt bekannt geben.

Die Kundmachung der Auflage erfolgt durch den Bürgermeister, der die Gemeinderatsmitglieder über die Auflage informiert.

Von der Auflage werden die benachbarten Gemeinden und Dienststellen gemäß Stmk. Raumordnungsgesetz und gemäß Benachrichtigungsverordnung verständigt.

Nach Ablauf der Auflagefrist wird der Entwurf der Änderung samt eingelangten Einwendungen vom Bürgermeister dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt. Einwendungen sind vom

Gemeinderat zu beraten und in Abwägung mit den örtlichen Raumordnungsinteressen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Der Beschluss der Änderung in einer anderen Fassung als zur Einsicht aufgelegt erfordert die vorhergehende Anhörung der durch die Abänderung Betroffenen.

Alle Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

Nach dem Beschluss muss die Verordnung der Flächenwidmungsplanänderung gemäß Gemeindeordnung 2 Wochen kundgemacht werden. Sie tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die für die örtliche Raumordnung zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung hat während der Auflage die Möglichkeit, einen Genehmigungsvorbehalt auszusprechen. In diesem Fall muss die Änderung nach dem Beschluss der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt werden und tritt erst nach Genehmigung durch die Landesregierung und anschließender Kundmachung in Kraft.

Verfahrensablauf:

- Auflage von 18.07.2016 bis 15.09.2016

- Einwendungen und Stellungnahmen:

Einwendungen und Stellungnahmen zum aufgelegten Entwurf:

Nr.	Name
1	Militärkommando Steiermark, Straßganger Straße 360, 8054 Graz Stellungnahme vom 2.8.2016
2	Amt der Steiermärkischen Landesregierung, ABT 13 - Bau- und Raumordnung / örtliche Raumplanung, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Einwendung vom 10.8.2016
3	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung u. Wirtschaft, Sektion III – Energie und Bergbau, Denigasse 31, 1200 Wien, Stellungnahme vom 27.7.2016
4	Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Stadtplanung, Wiener Straße 9, 8680 Mürzzuschlag, Einwendung vom 9.8.2016
5	Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark Ost, Ziegelofenweg 24, 8600 Bruck an der Mur, Stellungnahme vom 10.8.2016
6	Amt der Steiermärkischen Landesregierung, ABT 14, Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Wartingergasse 43, 8010 Graz, Einwendung vom 31.8.2016
7	Teerag-Asdag AG, Einwendung vom 13.9.2016 + Berichtigung vom 16.9.2016 + ergänzende Mitteilung vom 30.9.2016
8	Rohrdorfer Baustoffe Austria GmbH, Einwendung vom 24.8.2016

Einwendungen bei der Anhörung:

Nr.	Name
9	Amt der Steiermärkischen Landesregierung, ABT 13 - Bau- und Raumordnung / örtliche Raumplanung, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Einwendung vom 3.3.2017
10	Baubezirksleitung Obersteiermark Ost - Wasser, Umwelt, Baukultur, Dr.-Theodor-Körner-Straße 34, 8600 Bruck an der Mur, Einwendung vom 7.3.2017

- Änderungen gegenüber dem aufgelegten Entwurf:

1. Plandarstellung:

- Verringerung der Breite des Freihaltestreifens auf 30m.
- Festlegung dieses Streifens als Sondernutzung im Freiland für Hochwasserrückhalteanlage (Ufer-Begleitweg ist Teil der in dieser Sondernutzung möglichen Projekte).
- Festlegung von Aufschließungszonen.
- Ersichtlichmachung der gelben Gefahrenzone des Ganzbachs, soweit im Änderungsplan erfasst.

2. Wortlaut:

- Ergänzung Aufschließungserfordernisse
 - Oberflächenwasserentsorgung (statt eigenem Paragraphen)
 - Berücksichtigung von Flutmulden und Dämmen
 - Bebauungsplan.
- Freiland-Sondernutzung Hochwasserrückhalteanlage, wobei ein Ufer-Begleitweg Teil der möglichen Nutzungen ist.
- Ergänzung Ersichtlichmachungen um die gelbe Gefahrenzone Ganzbach
- Herstellung der Abflussmulde lt. im Auftrag der Stadtgemeinde vom Büro ABER ausgearbeitetem Projekt entlang der Mürz zur Hochwasserentlastung und als ökologische Ausgleichsfläche.

Mit den Änderungen werden Einwendungen, die gegen den aufgelegten Entwurf vorgebracht wurden, berücksichtigt.

Erläuterung (sh. auch Punkt 6.):

- Verkleinerung des Freihaltbereichs von 50m auf 30m Breite:
Der Änderung liegt eine Einwendung der Grundeigentümer zugrunde.
Im aufgelegten Entwurf wurde ein 50m breiter Streifen für eventuelle spätere Hochwasserschutzmaßnahmen aus der Folgenutzung für Industriegebiet 1 ausgespart und als Freiland für landwirtschaftliche Nutzung ausgewiesen. Die Fa. Rohrdorfer hat auf die wasserrechtlich bewilligte Geländeaufschüttung bis 10m an das Mürzufer sowie auf die Hochwasseruntersuchung von DI Egger-Schinnerl verwiesen, aus der keine Notwendigkeit für eine solche Freihaltezone ableitbar ist. Sie hat festgehalten, dass sie Flächen für Hochwasserschutzmaßnahmen nicht zur Verfügung stellt, jedenfalls nicht in diesem Ausmaß.
Nach Gesprächen der Gemeinde mit Vertretern der Eigentümer und der Baubezirksleitung ist man zum Ergebnis gekommen, dass es sinnvoller ist, eine zwar schmalere Zone, diese dafür aber in einer Form, die tatsächlich für die Entlastung der Mürz bei Hochwasser nutzbar ist, vorzusehen.
- Ausweisung des Freihaltestreifens als Sondernutzung im Freiland:
Die Ausweisung dient der Abstimmung der Flächenwidmung auf die projektierten Maßnahmen.
- Aufschließungszonen und Bebauungsplanpflicht:
Mit der Änderung wird eine Einwendung der Abteilung 13 der Stmk. Landesregierung berücksichtigt. Durch die Aufschließungszonen und durch die Bebauungsplanung soll eine den Raumordnungsgrundsätzen gerecht werdende geordnete Entwicklung des Gebietes sichergestellt werden.

- Berücksichtigung von Dammschüttungen in den Aufschließungserfordernissen:
Mit der Ergänzung werden für den Hochwasserschutz notwendige Maßnahmen, die außerhalb der wasserrechtlich bewilligten Aufschüttung liegen, berücksichtigt.
- Oberflächenentwässerung:
Die Abteilung 13 der Stmk. Landesregierung hat darauf hingewiesen, dass die Festlegungen zur Oberflächenentwässerung Aufschließungserfordernisse darstellen und daher auch als solche im Verordnungswortlaut angeführt werden sollen. Da sich außerdem auch eine Oberflächenentwässerung in Richtung Industriestraße als sinnvoll und notwendig herausgestellt hat, wurde die Formulierung gegenüber jener im Auflageentwurf in diesem Sinne abgeändert. Weiters wurde eine von der Baubezirksleitung geforderte Ergänzung zur Bemessung der Anlagen vorgenommen.
- Abflussmulde:
Durch das Aufschließungserfordernis werden die geplanten Maßnahmen obligatorisch. Der Änderung liegt eine Einwendung der Baubezirksleitung zugrunde.
- Ersichtlichmachung der gelben Gefahrenzone am Ganzbach:
Die Wildbach- und Lawinenverbauung hat aber in einer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die gelbe Gefahrenzone des Ganzbach das Grundstück am Nordrand des Gebietes berührt. Die fehlende Ersichtlichmachung wurde in der Endfassung ergänzt.
- Anhörungen:
Aufgrund der Abänderungen gegenüber dem Auflageentwurf wurden die betroffenen Grundeigentümer sowie die Baubezirksleitung und die Abteilung 13 der Landesregierung angehört; nach neuerlicher Abänderung aufgrund einer Einwendung der Baubezirksleitung wurden die betroffenen Grundeigentümer ein zweites Mal angehört.
- Beschluss der Änderung durch den Gemeinderat am: 23.3.2017 (vorbehaltlich eines positiven Ergebnisses der zum Beschlusszeitpunkt noch nicht abgeschlossenen 2. Anhörung)
- Inkrafttreten der Änderung:
-
-

ANHANG

- Flächenbilanz
- Skizze Flächen im Flächenwidmungsplan 0.03
- Luftbild vom Änderungsgebiet (Quelle: GIS Steiermark)
- Legende zum Ausschnitt aus dem Entwicklungsplan
- Stellungnahme zur Wiederverfüllung der Nassbaggerung, verfasst von DI Dr. techn. Walter Prodingner, Zivilingenieur für Bauwesen
- Abflussuntersuchung der Mürz zwischen Einmündung des Ganzbaches und Einmündung des Bammelbauerbaches, verfasst von DI Bernhard Egger-Schinnerl, Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft
(Druckbereich der Pläne beschränkt auf das Änderungsgebiet)
- Landschaftspflegerische Studie zur Gestaltung der Uferzone und der Hochwasserentlastungsmulde an der Mürz, Verfasser ABER - Büro für Kulturtechnik
- Hydraulische Untersuchung für die Gestaltung der Uferzone und der Hochwasserentlastungsmulde an der Mürz, Verfasser hydroconsult GmbH, Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft

FLÄCHENBILANZ

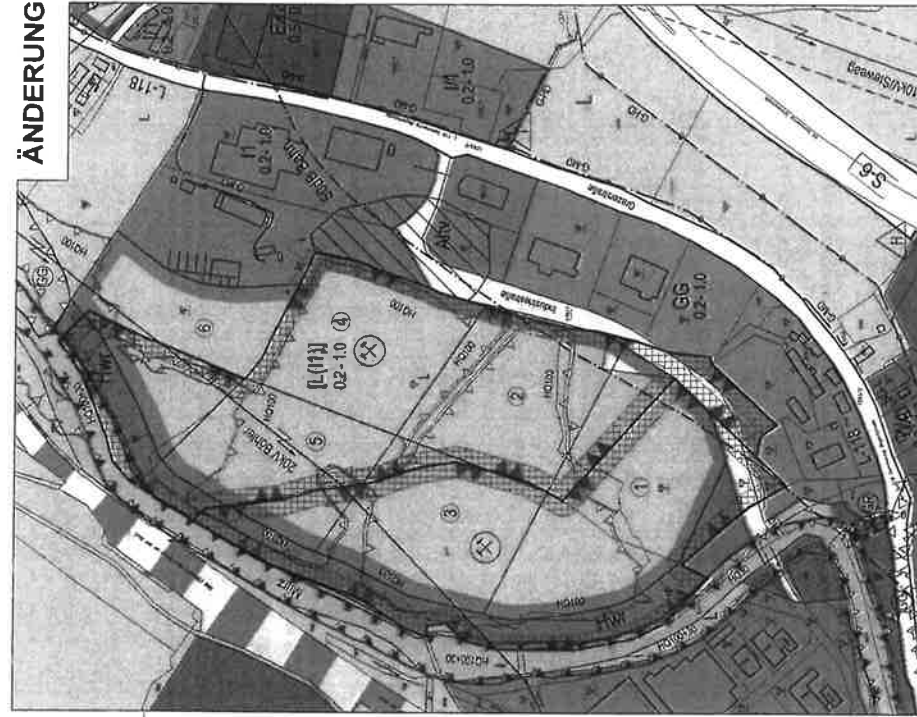
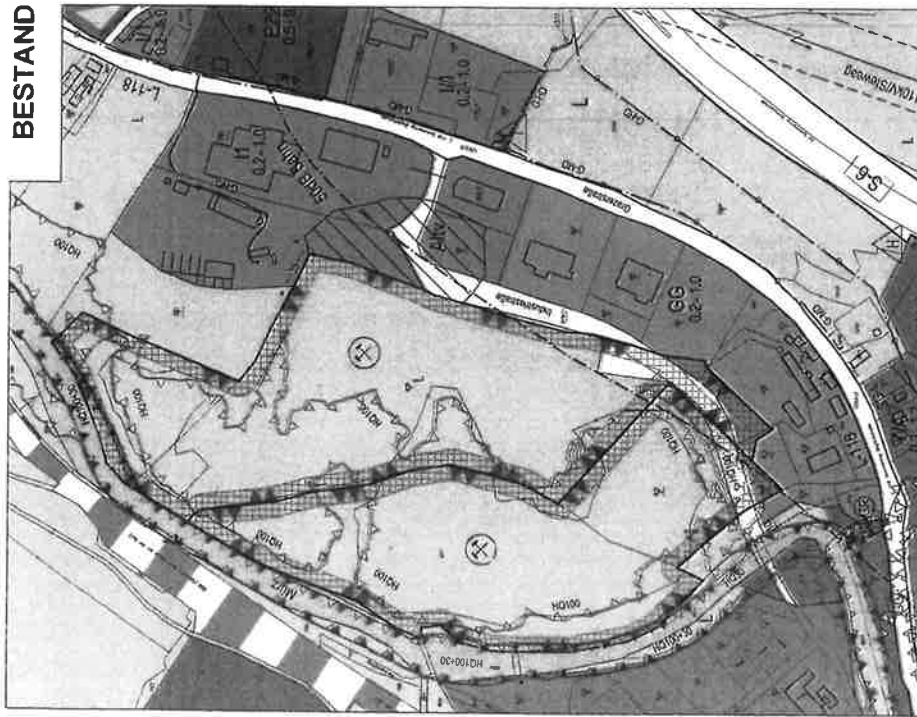
Bau- gebiete	Flächenwidmungsplan Nr. 0.02**				Flächenwidmungsplan Nr. 0.03**				Veränderung							
	gesamt	bebaut ¹	unbebaut	mobilisiert ²	gesamt	bebaut	unbebaut	mobilisiert	gesamt abs.	rel.	bebaut abs.	rel.	unbebaut abs.	rel.	mobilisiert abs.	rel.
WR																
WA	198,26	164,63	33,63	13,92	198,26	164,63	33,63	13,92								
KG	25,71	25,30	0,41		25,71	25,30	0,41									
DO	3,87	3,63	0,24		3,87	3,63	0,24									
GG	20,00	17,31	2,69	4,59	20,00	17,31	2,69	4,59								
I1	45,69	39,46	6,23	2,19	60,93	39,46	21,47	17,43	15,24	33,4%			15,24	244,6%	15,24	695,9%
I2																
E1																
E2	3,11	1,61	1,50	1,50	3,11	1,61	1,50	1,50								
KU																
EH																
FW																
Wohnbau- land	227,84	193,56	34,28	13,92	227,84	193,56	34,28	13,92								
Gesamt	296,64	251,94	44,70	22,20	311,88	251,94	59,94	37,44	15,24	5,1%			15,24	34,1%	15,24	68,6%

* FWP 0.02: Summen der Baulandflächen der früheren Gemeinden Mürzzuschlag und Ganz inkl. Änderungen nach der Gemeindefusion

** FWP 0.03: nach Eintritt der Folgenutzung

¹ Stand Bebauung: frühere Gemeinde Mürzzuschlag Revision 2007, frühere Gemeinde Ganz Änderung 3.03 2011

² Stand Mobilisierung: FWP-Änderung 0.02 und Revision 2007 in der früheren Gemeinde Mürzzuschlag; in der früheren Gemeinde Ganz ist kein Bauland mobilisiert;

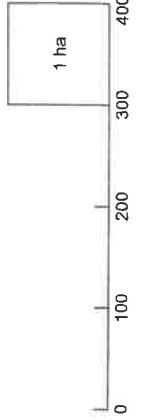


LEGENDE

GG	GEWERBEGEBIET
L11	INDUSTRIE- UND GEWERBEGEBIET 1
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
EZZ	GEBIET FÜR EINKAUFZENTREN 2
L(11)	ZEITLICHE FOLGENUTZUNG AUFSCHLÜSSUNGS- GEBIET FÜR INDUSTRIEGEBIET 1
1, 2	AUFSCHLÜSSUNGSZONEN
0,2-1,0	BEBAUUNGSDICHTE
	VERKEHRSFLÄCHEN DER GEMEINDE
	GÜTERWEGE, INTERESSENTENWEGE
L	FREILAND / LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTE FLÄCHE

WALD	WALD
Hwr	WALD / SONDERNUTZUNG HOCHWASSERRÜCKHALTEANLAGE
	GEWÄSSER
	EISENBAHN
S-S	BUNDESSCHNELLSTRASSE S
L118	LANDESSTRASSE L
	HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG
G-MD	ROHRLEITUNG: G-HD GAS HOCHDRUCK, G-MD GAS MITTELDRUCK
	SCHIENENLÄRM ISOPHONE NACHTS

HQ100	DURCH HOCHWASSER GEFÄHRDETE FLÄCHE: ANSCHLAGSLINIE HOCHWASSER MIT 100-JÄHRLICHER ERREIGNISWAHRSCHEINLICHKEIT
HQ30	ANSCHLAGSLINIE HOCHWASSER MIT 30-JÄHRLICHER ERREIGNISWAHRSCHEINLICHKEIT
	GELBE WILDBACH-GEFÄHRENTZONE
Alt	ALTLASTENVERDACHTSFLÄCHE
	BERGBAUGEBIET



PLANVERFASER

DATUM UND GESCHÄFTSZEICHEN DES GEMEINDERATS-
BEZUGSSTABES:
(§38 ABS. 6 STWK, RAUMORDNUNGSGESETZ 2010)

DATUM UND GESCHÄFTSZEICHEN DES GEMEINDERATS-
BEZUGSSTABES:
(§38 ABS. 12 STWK, RAUMORDNUNGSGESETZ 2010)

ÖRTLICHE RAUMPLANUNG

STADTGEMEINDE MÜRZSCHLAG FLÄCHENWIDMUNGSPLAN ÄNDERUNG 0.03

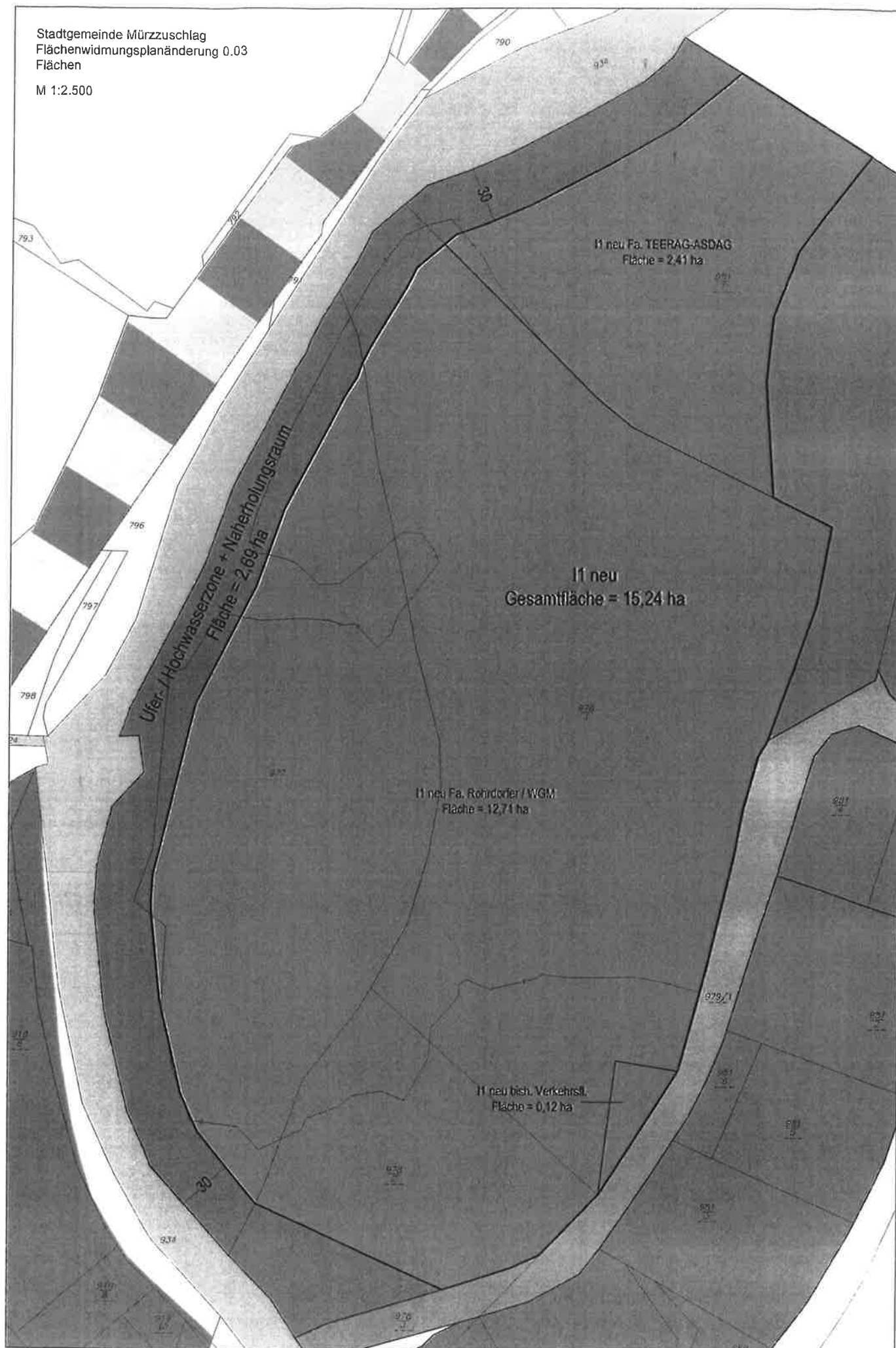
DATUM	GEZEICHNET	MASSSTAB	PLAN-NUMMER
23.2.2017	RADA	1:5.000	621-43/FWP0.03

FRANZ RADASCHITZ - INGENIEURBURO F. RAUMPLANUNG & BAUMORDNUNG
8010 GRAZ, FRANZISKANERPLATZ 103B, TEL. 0316 827177 FAX 0316 827177, email: fo.edschitz@pan.at



Stadtgemeinde Mürzzuschlag
Flächenwidmungsplanänderung 0.03
Flächen

M 1:2.500



1.2. ÄNDERUNGEN GEGENÜBER DEM AUFLAGEENTWURF, ANHÖRUNG

Gegen den Auflageentwurf wurden etliche Einwendungen erhoben. Aufgrund der Einwendungsbehandlung (sh. Punkt 2.) ergaben sich die nachfolgend aufgelisteten Abänderungen.

(ERLÄUTERUNG DER ÄNDERUNGEN SH. HANDOUT ZUM STADTPLANUNGS-AUSSCHUSS VOM 23.2.2017)

Anhörung

Nach den Bestimmungen des StROG 2010 darf die Änderung in einer anderen als der zur Einsicht aufgelegten Fassung nur nach Anhörung der von den Abänderungen betroffenen Grundeigentümer und der Abteilung 13 beschlossen werden.

Die Fa. Rohrdorfer, die Fa. Porr (Teerag-Asdag) sowie die BBL (Mürz) und die Abteilung 13 mussten daher zu den Abänderungen angehört werden.

Die Anhörung führte zu zwei weiteren Abänderungen im Verordnungswortlaut.

Diese erfordern eine neuerliche Anhörung der Betroffenen, das sind die Fa. Rohrdorfer und die Fa. Porr (Teerag-Asdag). Diese Anhörung ist noch ausständig.

Änderungen

1. Plandarstellung:

- Verringerung der Breite des Freihaltestreifens auf 30m.
- Festlegung dieses Streifens als Sondernutzung im Freiland für Hochwasserrückhalteanlage (Ufer-Begleitweg ist Teil der in dieser Sondernutzung möglichen Projekte).
- Festlegung von Aufschließungszonen.
- Ersichtlichmachung der gelben Gefahrenzone des Ganzbachs, soweit im Änderungsplan erfasst.

2. Wortlaut:

- Ergänzung Aufschließungserfordernisse
 - Oberflächenwasserentsorgung (statt eigenem Paragrafen)
 - Berücksichtigung von Flutmulden und Dämmen
 - Bebauungsplan.
- Freiland-Sondernutzung Hochwasserrückhalteanlage, wobei ein Ufer-Begleitweg Teil der möglichen Nutzungen ist.
- Ergänzung Ersichtlichmachungen um die gelbe Gefahrenzone Ganzbach

Aufgrund der Einwendung der BBL bei der Anhörung wurde in den Aufschließungserfordernissen zusätzlich ergänzt:

- Herstellung der Abflussmulde lt. im Auftrag der Stadtgemeinde vom Büro ABER ausgearbeitetem Projekt entlang der Mürz zur Hochwasserentlastung und als ökologische Ausgleichsfläche.

1.3. RECHTSGRUNDLAGE

Rechtsgrundlage für die Planung (Verordnung) sind das Stmk. Raumordnungsgesetz (StROG) 2010, die Gemeindeordnung sowie das örtliche Entwicklungskonzept 4.0 und der Flächenwidmungsplan 4.02 der Stadtgemeinde.

Die Änderung erfolgt gemäß den Verfahrensvorschriften im §39 des StROG 2010.

Demnach muss die Planung zunächst mindestens acht Wochen zur allgemeinen Einsicht aufgelegt und die Nachbargemeinden und eine Reihe von Dienststellen verständigt werden. Auch die Eigentümer von Grundstücken, die ohne Anregung des Grundeigentümers von Bauland in Freiland oder von Freiland in Bauland umgewidmet werden sollen, müssen benachrichtigt werden.

Während der Auflage kann jedermann schriftlich und begründet Einwendungen bekannt geben.

Die Einwendungen müssen vor dem Beschluss der Änderungen im Gemeinderat behandelt werden.

Nach dem Beschluss muss die Verordnung der Flächenwidmungsplanänderung gemäß Gemeindeordnung 2 Wochen kundgemacht werden. Sie tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die für die örtliche Raumordnung zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung hat während der Auflage die Möglichkeit, einen Genehmigungsvorbehalt auszusprechen. In diesem Fall muss die Änderung nach dem Beschluss der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt werden und tritt erst nach Genehmigung durch die Landesregierung und anschließender Kundmachung in Kraft.

Die Abteilung 13 hat im Zuge der Anhörung nun einen solchen Genehmigungsvorbehalt ausgesprochen. Die Planung unterliegt daher der Genehmigung durch die Landesregierung, sofern die Forderung der Abteilung 13, die dem Genehmigungsvorbehalt zugrunde liegt, nicht berücksichtigt und der Genehmigungsvorbehalt von der Abteilung 13 in der Folge zurückgezogen wird.

Da die Anhörung der Firmen Rohrdorfer und Porr zum ergänzten Aufschließungserfordernis, dass die Abflussmulde zur Hochwasserentlastung herzustellen ist, noch ausständig ist, kann der Beschluss nur mit dem Vorbehalt, dass diese Anhörung positiv verläuft, gefasst werden. Sollten Einwendungen erhoben werden, erlangt der Beschluss der Änderung keine Gültigkeit und der Gemeinderat muss erneut mit der Planung befasst werden.

1.4. PLANUNGSSTAND

Die Auflagefrist ist mittlerweile abgelaufen. Abänderungen wurden nach Besprechungen im Stadtplanungsausschuss eingearbeitet.

Von der Stadtgemeinde wurde als Planungsgrundlage für die Hochwasserentlastung und die Ufergestaltung (ökolog. Aufwertung und Erholungsraum) ein Projekt beauftragt, das die landschaftsplanerische und wasserbautechnische Gestaltung sowie die hydraulischen Nachweise umfasst und das mit der BBL abgesprochen wurde.

Abgesehen von der noch ausständigen neuerlichen Anhörung der Fa. Rohrdorfer und der Fa. Porr (Teerag-Asdag) ist die Planung beschlussfertig.

Nachfolgend sind die Einwendungen und Vorschläge für deren Behandlung aufgelistet.

2. EINWENDUNGEN UND STELLUNGNAHMEN - BEHANDLUNGSVORSCHLAG

2.1 EINWENDUNGEN

2.1.1. Einwendungen zum Auflageentwurf

Nr.	Name
1	Militärkommando Steiermark, Straßganger Straße 360, 8054 Graz Stellungnahme vom 2.8.2016
2	Amt der Steiermärkischen Landesregierung, ABT 13 - Bau- und Raumordnung / örtliche Raumplanung, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Einwendung vom 10.8.2016
3	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung u. Wirtschaft, Sektion III – Energie und Bergbau, Denisgasse 31, 1200 Wien, Stellungnahme vom 27.7.2016
4	Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Stadtplanung, Wiener Straße 9, 8680 Mürzzuschlag, Einwendung vom 9.8.2016
5	Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark Ost, Ziegelofenweg 24, 8600 Bruck an der Mur, Stellungnahme vom 10.8.2016
6	Amt der Steiermärkischen Landesregierung, ABT 14, Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Wartingergasse 43, 8010 Graz, Einwendung vom 31.8.2016
7	Teerag-Asdag AG, Einwendung vom 13.9.2016 + Berichtigung vom 16.9.2016 + ergänzende Mitteilung vom 30.9.2016
8	Rohrdorfer Baustoffe Austria GmbH, Einwendung vom 24.8.2016

2.1.2. Einwendungen bei der Anhörung

Nr.	Name
9	Amt der Steiermärkischen Landesregierung, ABT 13 - Bau- und Raumordnung / örtliche Raumplanung, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Einwendung vom 10.8.2016
10	Baubezirksleitung Obersteiermark Ost - Wasser, Umwelt, Baukultur, Dr.-Theodor-Körner-Straße 34, 8600 Bruck an der Mur

2.2 VORSCHLAG EINWENDUNGSBEHANDLUNG

2.2.1. Einwendungen zum Auflageentwurf

1. Stellungnahme Militärkommando Steiermark:

- Stellungnahme: Berücksichtigung militär. Interessen (Lage des Gemeindegebietes innerhalb potenzieller militär. Störwirkungsbereiche); keine Einwände gegen die Änderung 0.03
- Behandlungsvorschlag: Kenntnisnahme
Militär. Interessen werden durch die Gemeinde berücksichtigt; die Änderung betrifft allerdings keine der angesprochenen im militär. Interesse liegenden Bereiche.

2. Einwendung Amt d. Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 - Bau- und Raumordnung / örtliche Raumplanung

- Einwendung:
 - Vorgabe einer Entwicklungsrichtung bzw. Festlegung von Aufschließungszonen;
 - Festlegung einer Bebauungsplanverpflichtung
 - Zuordnung der Festlegungen zur Oberflächenentwässerung zu Aufschließungserfordernissen
 - Ergänzung des Damms mit Begleitmulde als Aufschließungserfordernis
 - Ausweisung einer Sondernutzung oder einer Verkehrsfläche als Grundlage für den geplanten Fuß- / Radweg

- Behandlungsvorschlag: Berücksichtigung

Vorschlag Einwendungsbeantwortung:

Die Einwendung wurde wie folgt behandelt:

1. Vorgabe einer Entwicklungsrichtung bzw. Festlegung von Aufschließungszonen:

Die Einwendung wurde berücksichtigt.

Das als Folgenutzung festgelegte Aufschließungsgebiet wurde in Zonen unterteilt, die den Abschnitten der Wiederverfüllung und Überschüttung entsprechen.

Im Wortlaut wurde ergänzt:

Das Aufschließungsgebiet ist in Aufschließungszonen gegliedert. Die Nutzung des Gebietes muss entsprechend der Nummerierung der Aufschließungszonen erfolgen, wobei eine neue Zone dann in Anspruch genommen werden kann, wenn die zuvor gereichte Zone überwiegend betrieblich genutzt ist.

Der Bereich an der Industriestraße kann unabhängig von der Zonenteilung in Anspruch genommen werden, wenn die bauliche Nutzung schrittweise, d. h. ohne dazwischenliegende freie Bauplätze, beginnend im Südwesten (bei der Mürzbrücke) oder im Nordosten (in direktem Anschluss an das bebaute bestehende Industriegebiet), erfolgt.

2. Festlegung einer Bebauungsplanverpflichtung

Die Einwendung wurde berücksichtigt.

3. Zuordnung der Festlegungen zur Oberflächenentwässerung zu Aufschließungserfordernissen

Die Einwendung wurde berücksichtigt.

4. Ergänzung des Damms mit Begleitmulde als Aufschließungserfordernis

Die Einwendung wurde berücksichtigt.

5. Ausweisung einer Sondernutzung oder einer Verkehrsfläche als Grundlage für den geplanten Fuß- / Radweg

Die Einwendung wurde berücksichtigt.

Festgelegt wurde eine Sondernutzung Hochwasserrückhalteanlage, wobei festgelegt wurde, dass die Sondernutzung die Anlage eines Ufer-Begleitweges im Rahmen einer landschaftspflegerischen Planung einschließt.

Die Sondernutzung wurde nicht wie der Freilandstreifen entlang der Mürz mit 50m Breite, sondern mit 30m Breite festgelegt, diese Fläche dafür aber nicht nur von der Folgenutzung I1 ausgespart sondern eine tatsächlich als Retentionsraum nutzbare Funktion durch eine konkrete Planung (Hydroconsult GmbH, Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, aber | Büro für Kulturtechnik) und eine Vereinbarung mit dem hauptbetroffenen Grundeigentümer, der Fa. Rohrdorfer projektiert.

3. Stellungnahme Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung u. Wirtschaft

- Stellungnahme: Hinweis auf in der Gemeinde bestehende Bergbauberechtigungen
- Behandlungsvorschlag: Kenntnisnahme

4. Einwendung Stadtplanung

- Einwendung:
Einbindung der dreieckigen Ausbuchtung der Industriestraße in die Folgenutzung I1
- Behandlungsvorschlag: Berücksichtigung

5. Stellungnahme der WLV

- Stellungnahme: Hinweis auf gelbe Wildbachgefahrenzone am äußersten Rand des Änderungsbereichs
- Behandlungsvorschlag: Berücksichtigung (Ergänzung im Plan und im Wortlaut)

6. Einwendung Amt d. Stmk. Landesregierung, Abteilung 14 - wasserwirtschaftliche Planung

- Einwendung:

Im Wasserrechtsverfahren wurden Einwendungen des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans zwar zurückgewiesen und damit die wasserrechtlichen Voraussetzungen für die Geländeanhebung geschaffen, aber die Umwidmung widerspricht den in der Raumplanung zu beachtenden wasserwirtschaftlichen Belangen.

Im wasserrechtlichen Verfahren vorgebrachte Punkte sind:

- Verlust der letzten nennenswerten Retentionsflächen ohne Kompensation, dadurch Verschärfung der Abflusssituation flussabwärts bzw. für Gewerbepark Hönigsberg, der nur über einen konstruktiv unzureichenden Hochwasserschutz verfügt
- Umgehung des Programms zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume
- Forderung nach weiteren hydraulischen Untersuchungen.

- Behandlungsvorschlag: keine Berücksichtigung

Vorschlag Einwendungsbeantwortung:

Die Einwendung wurde nicht berücksichtigt.

Begründung:

Die Festlegung der Folgenutzung bildet keine Grundlage für die Auffüllung und Hochwasserfreistellung. Sie kann unabhängig von der FWP-Änderung stattfinden. Ein Verzicht auf die Planung würde die Situation im Hinblick auf die HW-Freistellung nicht ändern, denn die Planung setzt mit der zeitlichen Folgenutzung erst an einem Punkt an, wo die Hochwasserfreistellung bereits realisiert ist.

Die Gemeinde hat der Planung außerdem eine aktuelle Untersuchung der Abflusssituation ab Ganzbacheinmündung bis zur Einmündung des Höflbauerbachszugrunde gelegt (Verfasser DI Bernhard Egger-Schinnerl, Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, im Auftrag der FA. Rohrdorfer). Laut dieser Untersuchung kann die Mürz im Bereich des Änderungsgebietes das Hochwasser mit 100-jährlicher Ereigniswahrscheinlichkeit zur Gänze aufnehmen, die Hochwasserfreistellung im Mürzbogen hat daher gegenüber dem von Herrn Egger-Schinnerl als Ausgangspunkt herangezogenen Ist-Zustand (Oktober 2015), offenbar dem aktuellen wasserrechtlichen Konsens, keine Verschärfung im Unterlauf zur Folge.

Aufgrund der Einwendungen der wasserwirtschaftlichen Planung im Wasserrechtsverfahren von 2013 hat die Gemeinde dennoch einen in Absprache mit der Baubezirksleitung großzügig bemessenen Streifen entlang der Mürz aus der Folgenutzung ausgespart, um Raum für Maßnahmen zum Hochwasserschutz freizuhalten.

Der Freihalteraum sollte in weiterer Folge durch Abstimmungen mit dem Grundeigentümer dem Abflussgeschehen zur Verfügung gestellt werden. Der Grundeigentümer hat das jedoch mit Verweis auf die Hochwasseruntersuchung, nach der das nicht notwendig ist, kategorisch abgelehnt. In weiterer Folge wurde die Breite der Zone

verringert (von 50m auf 30m), dafür aber eine tatsächliche Bereitstellung für den Hochwasserrückhalt d gesichert (sh. Anhörung der Abteilung 14 und der BBL).

Für die ins Treffen geführte Umgehung des Programms zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume gilt das Gleiche wie eingangs erwähnt, nämlich dass die Gemeinde ihrer Planung lediglich die mit der wasserrechtlichen Bewilligung schon geschaffenen Voraussetzungen zugrunde legt. Nur der im Gelände der Fa. Teerag-Asdag liegende Teil ist davon ausgenommen (da er nicht von der wasserrechtlichen Bewilligung erfasst ist). Allerdings ist hier nur eine kleine in die Hochwasserzone fallende Fläche betroffen, die laut der Untersuchung von DI Egger-Schinnerl ohne wesentliche Auswirkungen durch einen Damm samt Rückflussmulde in die Mürz hochwasserfrei gestellt werden kann.

Was die Gefahr für den unzureichend ausgebildeten Damm am rechten Mürzufer angeht, ist darauf zu verweisen, dass dies ebenfalls nicht Konsequenz der FWP-Änderung ist, sondern der schon vorhandenen wasserrechtlichen Lage. Die Gemeinde wird, soweit es in ihrer Möglichkeit liegt, Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr ergreifen, zB durch eine Verstärkung des Damms, die ihn ausreichend stabil macht.

7. Einwendung Fa. Teerag-Asdag

- Einwendung:
 - Abtretung einer 50m breiten Zone ist nicht gerechtfertigt
 - Überschüttung darf zu keiner Schädigung durch abfließendes Wasser am Grundstück der Fa. Teerag-Asdag verursachen
- Behandlungsvorschlag: Berücksichtigung

Vorschlag Einwendungsbeantwortung:

Die Einwendung wurde berücksichtigt.

- *Freihaltezone an der Mürz:*

Die im Auflageentwurf vorgesehen 50m breite Zone ist lediglich aus der zeitlichen Folgenutzung ausgespart. Damit ist vorgesehen, diesen Teil als Freiland zu belassen und somit gegenüber dem derzeitigen Rechtsstand nicht zu ändern.

Weder die angedachte Nutzung als Hochwasserraum noch eine Abtretung sind mit dieser Festlegung verbunden. Diese weiteren Schritte erfordern das Einvernehmen mit der Fa. Teerag—Asdag.

Der 50m breite Streifen wurde in der Endfassung auf 30m reduziert und als Sonder-nutzung für den Hochwasserrückhalt festgelegt (zu dieser Festlegung wurden Sie gemäß den Verfahrensvorschriften zur Abänderung angehört).

- *Abfließendes Wasser:*

Die FWP-Änderung schafft selbstverständlich keine Grundlage für eine Änderung der Abflussverhältnisse, die der Fa. Teerag-Asdag Schaden zufügt. Neben solche Regelungen treffenden anderen Gesetzesmaterien ist auf die Erforderlichkeit einer baurechtlichen Bewilligung zu verweisen, wo der Oberflächenwasserabfluss zu behandeln sein wird. (Die Überschüttung findet zwar im Freiland statt, da die Baulandfestlegung erst danach als Folgenutzung eintritt. Aber gemäß dem Stmk. Baugesetz erfordern auch Gelände-veränderungen im Freiland, die an Bauland anschließen, eine baurechtliche Bewilligung).

8. Einwendung Fa. Rohrdorfer

- Einwendung:

maximal mögliche Baulandfläche wird angestrebt, was auch im Interesse der Stadt liegt; Freihaltung eines 50m breiten Streifens entlang der Mürz ist inakzeptabel, eine verringerte Breite soll – in Absprache mit der BBL und dem Verfasser der Hochwasserabflussstudie erreicht werden.

- Behandlungsvorschlag: Berücksichtigung

Verringerung der Breite auf 30m, dafür Sicherung als Hochwasserrückhalteraum und Berücksichtigung dieser Funktion bereits bei der Auffüllung und Überschüttung des Geländes; der Nutzung wird eine landschaftspflegerische Planung zugrunde gelegt. Die Maßnahmen erfolgen in Absprache zwischen Gemeinde, Fa. Rohrdorfer und BBL.

2.2.2. Einwendungen bei der Anhörung

Nr.	Name
9	Amt der Steiermärkischen Landesregierung, ABT 13 - Bau- und Raumordnung / örtliche Raumplanung, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Einwendung vom 10.8.2016
10	Baubezirksleitung Obersteiermark Ost - Wasser, Umwelt, Baukultur, Dr.-Theodor-Körner-Straße 34, 8600 Bruck an der Mur

9. Einwendung Amt d. Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 - Bau- und Raumordnung / örtliche Raumplanung

- Einwendung:
 - Zustimmung zur Verringerung der Freihaltezone an der Mürz nur wird von positiver Stellungnahme der Abteilung 14 abhängig gemacht;
 - Genehmigungsvorbehalt
- Behandlungsvorschlag: Berücksichtigung

Vorschlag Einwendungsbeantwortung:

Die Einwendung wurde berücksichtigt.

Es liegt zwar keine Stellungnahme der Abteilung 14 vor, jedoch von der Baubezirksleitung Obersteiermark Ost als gewässerbetreuende Dienststelle. Die Baubezirksleitung hat ihre grundsätzliche Zustimmung erklärt, aber gefordert, dass die Stadtgemeinde das als Grundlage für die verringerte Breite der Freihaltezone vorgesehene Projekt der Abflussmulde und ökologischen Ausgleichsfläche durch die Festlegung als Aufschließungserfordernis verbindlich festlegt.

Diese Forderung hat die Gemeinde durch eine Ergänzung der Aufschließungserfordernisse erfüllt.

10. Einwendung Baubezirksleitung Obersteiermark Ost

- Einwendung:
 - Zustimmung zur Verringerung der Freihaltezone an der Mürz, wenn das von im Auftrag der Stadtgemeinde ausgearbeitete Projekt in der Planung verbindlich festgelegt wird (Festlegung als Aufschließungserfordernis).
 - Hinweis, dass mit Abflussmulde noch kein dem Stand der Technik entsprechender Hochwasserschutz für den bestehenden Industriepark am rechten Mürzufer erreicht wird.
 - Retentionsanlagen für die Oberflächenwasserableitung müssen entsprechend dem Stand der Technik projektiert und bemessen werden, sodass es bei keinem Niederschlagsereignis zu einer quantitativen bzw. qualitativen Verschlechterung kommt. Die Retentionsvolumen sind zumindest auf ein 10-jährliches Bemessungsereignis gemäß eHYD des BMLFUW zu bemessen.
- Behandlungsvorschlag: Berücksichtigung

Vorschlag Einwendungsbeantwortung:

Die Einwendung wurde berücksichtigt.

Als zusätzliche Aufschließungserfordernisse für das als zeitliche Folgenutzung festgelegte Industriegebiet wurde ergänzt:

- *Herstellung einer Abflussmulde entlang der Mürz zur Hochwasserentlastung und als ökologische Ausgleichsfläche. Die Abflussmulde muss mindestens 30m breit sein, gemessen ab der Uferböschungsoberkante der Mürz, und in Abstimmung mit der gewässerbetreuenden Dienststelle, der Baubezirksleitung Obersteiermark Ost ausgestaltet werden. Grundlage bildet das im Auftrag der Stadtgemeinde erstellte Projekt des Büros ABER samt hydraulischer Berechnung durch die hydroconsult GmbH, in der mit der Baubezirksleitung akkordierten Variante.*
- *Geordnete Oberflächenwasserentsorgung:*
[...]
Die Retentionsanlagen müssen dem Stand der Technik entsprechend projektiert und so bemessen werden, sodass es bei keinem Niederschlagsereignis zu einer quantitativen bzw. qualitativen Verschlechterung kommt. Die Retentionsvolumen sind zumindest auf ein 10-jährliches Bemessungsereignis gemäß hydrografischer Information (eHYD) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auszulegen.

Für den Hochwasserschutz am rechten Mürzufer werden von der Stadtplanung derzeit Maßnahmen geprüft. Lösungsmöglichkeiten wurden im Zuge der Projektierung der Hochwasserentlastung am linken Mürzufer mit den Fachplanern erörtert. Die Maßnahmen und deren Umsetzung sind aber unabhängig von der vorliegenden Flächenwidmungsplanänderung.

STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG
FLÄCHENWIDMUNGSPLAN
ÄNDERUNG 0.03

vom Gemeinderat beschlossen am, GZ:

Kundmachung am

Aushang vom bis

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister



VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag hat in seiner Sitzung am die Änderung des Flächenwidmungsplanes Verfahrensfall 0.03, nach §39 Abs. 1 Z. 2 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.g.F., LGBl. 139/2015, beschlossen.

§ 1 Zeichnerische Darstellung

Die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:5.000 vom 23.2.2017, GZ 621-43/FWP0.03, verfasst von Franz Radaschitz, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, ist Teil dieser Verordnung.

§ 2 Flächenwidmungsplanänderung

Der Flächenwidmungsplan wird wie folgt geändert:

A. Zeitliche Folgenutzung

Für einen Teil der Grundstücke 977, 978/1 978/2 981/1, KG Mürzzuschlag, die als Freiland für land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung festgelegt sind, sowie einen Teil des Grundstücks 979/1, der als Verkehrsfläche festgelegt ist, wird die zeitliche Folgenutzung Aufschließungsgebiet für Industriegebiet 1 mit einer Bebauungsdichte von 0,2 bis 1,0 festgelegt.

Die Folgenutzung tritt ein, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Das Gebiet muss hochwasserfrei gestellt sein; maßgeblich ist Hochwasser mit 100-jährlicher Ereigniswahrscheinlichkeit.
- Der Bereich des früheren Schotterabbaus mittels Nassbaggerung muss gemäß dem Abschlussbetriebsplan wiederverfüllt sein.
- Die Wiederauffüllung samt Überschüttung mit einer Mächtigkeit von rund 3m muss derart erfolgen, dass die Bodentragfähigkeit für eine betriebliche Nutzung geeignet ist. Dazu ist ein Nachweis der Tragfähigkeit in einem bodenmechanischen Gutachten erforderlich und durch eine mindestens 2-jährige, von einem befugten Fachmann vorgenommene Dokumentation von Setzungen zu belegen.

Die Mindesttragfähigkeit muss 200kN/m² betragen bzw. den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) entsprechen.

Zu statischen Aspekten des wiederverfüllten Areals hat die Stadtgemeinde eine Stellungnahme eines Sachverständigen, DI Dr. techn. Walter Prodinger, Zivilingenieur für Bauwesen, eingeholt. Die Stellungnahme ist im Anhang angeschlossen.

Die Voraussetzungen für die Folgenutzung können auch in zeitlich und räumlich gestaffelter Form geschaffen werden.

Aufschließungserfordernisse sind

- Innere Erschließung (Verkehr, Wasserversorgung, Löschwasserversorgung, Strom, Datenleitungen).
- Herstellung der Schmutzwasserkanalisation (Herstellung eines Anschlusses zum westlich der Mürz nahe dem Bahndamm verlaufenden Mürzverbandkanal).

- Herstellung einer Abflussmulde entlang der Mürz zur Hochwasserentlastung und als ökologische Ausgleichsfläche. Die Abflussmulde muss mindestens 30m breit sein, gemessen ab der Uferböschungsoberkante der Mürz, und in Abstimmung mit der gewässerbetreuenden Dienststelle, der Baubezirksleitung Obersteiermark Ost ausgestaltet werden. Grundlage bildet das im Auftrag der Stadtgemeinde erstellte Projekt des Büros ABER samt hydraulischer Berechnung durch die hydroconsult GmbH, in der mit der Baubezirksleitung akkordierten Variante.
- Geordnete Oberflächenwasserentsorgung: nach Fertigstellung der Überschlüttung des Geländes ist eine geneigte Oberfläche zum Retentionsraum an der Mürz und Retentionsmulden an der Industriestraße herzustellen. Für den Rückhalt des anfallenden Niederschlagswassers (von Dächern, Vorplätzen, Verkehrsflächen etc.) sind auf dem Areal bzw. den Bauplätzen oberflächliche Rückhaltebecken mit gedrosseltem Überlauf in den Vorfluter auf Basis wasserrechtlicher Bewilligungen herzustellen. Die Retentionsanlagen müssen dem Stand der Technik entsprechend projektiert und so bemessen werden, sodass es bei keinem Niederschlagsereignis zu einer quantitativen bzw. qualitativen Verschlechterung kommt. Die Retentionsvolumen sind zumindest auf ein 10-jährliches Bemessungsereignis gemäß hydrografischer Information (eHYD) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auszulegen.
- Berücksichtigung von im Rahmen der Hochwasserfreistellung und der Neugestaltung der Freihaltezone entlang der Mürz errichteten Dämmen und Flutmulden bei der Gebietsnutzung.
- Erstellung eines Bebauungsplanes (öffentliches Interesse: grundsätzliche städtebauliche Konzeption, Umsetzung der Aufschließungserfordernisse)

Das Aufschließungsgebiet ist in Aufschließungszonen gegliedert. Die Nutzung des Gebietes muss entsprechend der Nummerierung der Aufschließungszonen erfolgen, wobei eine neue Zone dann in Anspruch genommen werden kann, wenn die zuvor gereichte Zone überwiegend betrieblich genutzt ist.

Die Zone Nr. 6 ist nicht an diese Aufschließungsreihenfolge gebunden.

Der Bereich an der Industriestraße kann unabhängig von der Zonenteilung in Anspruch genommen werden, wenn die bauliche Nutzung schrittweise, d. h. ohne dazwischenliegende freie Bauplätze, beginnend im Südwesten (bei der Mürzbrücke) oder im Nordosten (in direktem Anschluss an das bebaute bestehende Industriegebiet), erfolgt.

Ein Großteil des Gebietes liegt in einem Bergbauggebiet (Bescheid der Berghauptmannschaft Leoben vom 3.6.1991).

Damit verbundene Nutzungsbeschränkungen sind im Mineralrohstoffgesetz festgelegt.

Andere als mit dem Rohstoffabbau verbundene Nutzungen erfordern eine Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft Bruck – Mürzzuschlag.

B. Sondernutzung im Freiland

Ein Teil der Grundstücke 977, 978/1, 978/2 und 981/1, KG Mürzzuschlag, der als Freiland für land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung festgelegt war, wird als Freiland / Sondernutzung Hochwasserrückhalteanlage festgelegt. Diese Sondernutzung schließt eine Erholungsnutzung in Form eines Ufer-Begleitweges ein.

C. Ersichtlichmachungen

1. Die Ersichtlichmachung von Hochwasserabflussgebieten an der Mürz mit 30-jährlicher und 100-jährlicher Ereigniswahrscheinlichkeit wird an die Abflussuntersuchung von DI Bernhard Egger-Schinnerl, Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, angepasst.
2. Die Ersichtlichmachung einer über das Änderungsgebiet verlaufenden 20kV-Hochspannungsleitung wird ergänzt. Auf die mit der Leitung verbundenen Nutzungseinschränkungen, die unter Einhaltung einschlägiger Vorschriften und Richtlinien bei der Geländeauffüllung und –aufschüttung sowie der späteren Bebauung zu berücksichtigen sind, wird hingewiesen.
3. Die Ersichtlichmachung der gelben Gefahrenzone des Ganzbaches wird im vom Änderungsplan erfassten Bereich an den aktuellen Gefahrenzonenplan angepasst.

§ 3 Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik

Als Maßnahme zur aktiven Bodenpolitik ist für die mit der Folgenutzung entstehende neue Baulandfläche eine privatwirtschaftliche Vereinbarung mit den Grundeigentümern über die Verwendung der Fläche innerhalb angemessener Frist entsprechend der beabsichtigten Flächenwidmung nach §35 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 abzuschließen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

ERLÄUTERUNGEN

1. Planungsgrundlagen

Planverfasser: Franz Radaschitz, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung,
8010 Graz, Franziskanerplatz 10/II
Tel. 0316 827177, Fax 0316 827177-13, Mobiltel. 0676 5600138,
E-Mail ro.radaschitz@aon.at

Grundlage der zeichnerischen Darstellung: Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Bereich des Flächenwidmungsplanes 4.02 der Stadtgemeinde vor der Gemeindefusion.

Im Änderungsplan sind der aktuelle Kataster sowie der aktuelle Baubestand im Bereich des Änderungsgebiets ergänzt.

- Planungsunterlagen:
- Stmk. Raumordnungsgesetz (StROG) 2010 i.d.g.F, LGBl. 139/2015,
 - Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Mürzzuschlag,
 - Örtliches Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Mürzzuschlag,
 - Regionales Entwicklungsprogramm Mürzzuschlag, LGBl. Nr. 6/2005 und Regionales Entwicklungsprogramm Obersteiermark Ost, LGBl. 89/2016,
 - Abflussuntersuchung der Mürz zwischen Einmündung des Ganzbaches und Einmündung des Bammelbauerbaches, Verfasser DI Bernhard Egger-Schinnerl, Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft,
 - Stellungnahme zur Wiederverfüllung, verfasst von DI Dr. techn. Walter Prodingner, Zivilingenieur für Bauwesen,
 - Wasserrechtliche Bewilligung der Wiederverfüllung des Nassbaggerungsareals, Bescheid der Abteilung 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung vom 30.10.2013, GZ ABT13-31.00-37/2008-30,
 - Landschaftspflegerische Studie zur Gestaltung der Uferfreihaltezone und der Hochwasserentlastungsmulde an der Mürz, Verfasser ABER, Büro für Kulturtechnik,
 - Hydraulische Untersuchung für die Gestaltung der Uferfreihaltezone und der Hochwasserentlastungsmulde an der Mürz, Verfasser hydroconsult GmbH, Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft,
 - Luftbild und Kataster aus dem GIS Steiermark

2. Anlass und Inhalt der Flächenwidmungsplan-Änderung

Anlass für die Änderung sind Planungsinteressen der Fa. Rohrdorfer, ehemals Kies-Union, die Fläche, auf der sie einen Schotterabbau betreibt, als Industriegebiet nachzunutzen sowie ein Planungsinteresse der Fa. TEERAG-ASDAG, ihr bestehendes Betriebsgebiet zu erweitern. Die Nassbaggerung der Fa. Rohrdorfer wird derzeit durch Wiederverfüllung der Schottergruben abgeschlossen. Zusätzlich zur Auffüllung auf das ursprüngliche Geländeniveau ist eine Überschüttung geplant, durch die zB Tunnelaushub, der mit dem Bau des Semmering-Bahntunnels anfällt, deponiert werden kann, und die als Auflast eine Verdichtung und Stabilisierung des Untergrundes in den aufgefüllten Baggerseen bewirken soll.